

Studientext Nr. 07
Stand 2026

Nachversicherung

Andreas Jungbauer

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau sowie den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Nachversicherung 4
1.1 Sinn und Zweck der Nachversicherung 4
1.2 Formen der Nachversicherung 5
2. Voraussetzungen für die Nachversicherung 7
2.1 Personenkreis 7
2.2 Unversorgtes Ausscheiden 11
2.3 Nichtvorliegen von Aufschubgründen 17
2.4 Entfallen der Nachversicherung 24
3. Durchführung der Nachversicherung 26
3.1 Ermittlung des Nachversicherungszeitraums 26
3.2 Berechnung der Nachversicherungsbeiträge 27
3.3 Tragung der Beiträge 37
4. Beitragszeiten im Nachversicherungszeitraum 40
4.1 Pflichtbeiträge 40
4.2 Freiwillige Beiträge 41
5. Zuständigkeit 45
5.1 Allgemeine Zuständigkeit 45
5.2 Sonderzuständigkeit 46
6. Verfahrensablauf 50
7. Nachversicherung im Beitrittsgebiet 52
7.1 Personenkreis 52
7.2 Durchführung 53
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG 57
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen 62
Anhang 1: Bescheinigung über den Aufschub der Nachversicherung 63
Anhang 2: Anschreiben des Dienstherrn 65
Anhang 3: Bescheinigung zur Nachversicherung 66
Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 72
Impressum 74

1. Grundzüge der Nachversicherung

LERNZIELE

- Sie können den Sinn und Zweck der Nachversicherung erklären.
- Sie können die verschiedenen Formen der Nachversicherung beschreiben.

1.1 Sinn und Zweck der Nachversicherung

Nachversicherung bedeutet die nachträgliche Gleichstellung von bestimmten, in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen ihrer zugesicherten Versorgungsanwartschaften versicherungsfreien Personen mit versicherungspflichtigen Arbeitnehmern. Erfasst werden Personen, die zunächst auf Grund der Eigenart ihrer Beschäftigung anderweitig für den Fall der Erwerbsminderung, des Alters sowie bei Tod für die Hinterbliebenen abgesichert waren, diese Absicherung jedoch durch eine Änderung der Verhältnisse wieder verloren haben.

Der Verlust der Versorgung zieht ein rentenrechtliches Schutzbedürfnis für die zurückliegende versicherungsfreie Zeit nach sich, denn ohne die Anrechnung dieser Zeiten würde eine spätere Rentenzahlung je nach Dauer der Versicherungsfreiheit erheblich niedriger ausfallen oder gegebenenfalls ein Rentenanspruch gar nicht erst entstehen.

Beispiel:

Die Zwillingsbrüder Michael und Manfred Morgenschön beginnen zum 1.4.1995 ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (bis 30.9.2005 BfA), wobei Michael als Angestellter und Manfred als Beamter eingestellt wird. Zum 31.3.2026 kündigen beide ihr Beschäftigungsverhältnis, weil sie sich als Rentenberater selbstständig machen wollen.

Lösung:

Während für Michael durch die Pflichtversicherung die bereits erworbenen rentenrechtlichen Zeiten (und damit ein Rentenanspruch) erhalten bleiben, verliert Manfred seinen Versorgungsanspruch und hätte ohne nachträgliche Versicherung eine Versicherungslücke über den gesamten Beschäftigungszeitraum bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Nachversicherung verhindert insoweit eine ansonsten eintretende Schlechterstellung in der Altersversorgung. Die betroffenen Personen werden durch die Nachversicherung rentenrechtlich so gestellt, als wenn sie von Beginn ihrer versicherungsfreien Beschäftigung an versicherungspflichtig gewesen wären (§ 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

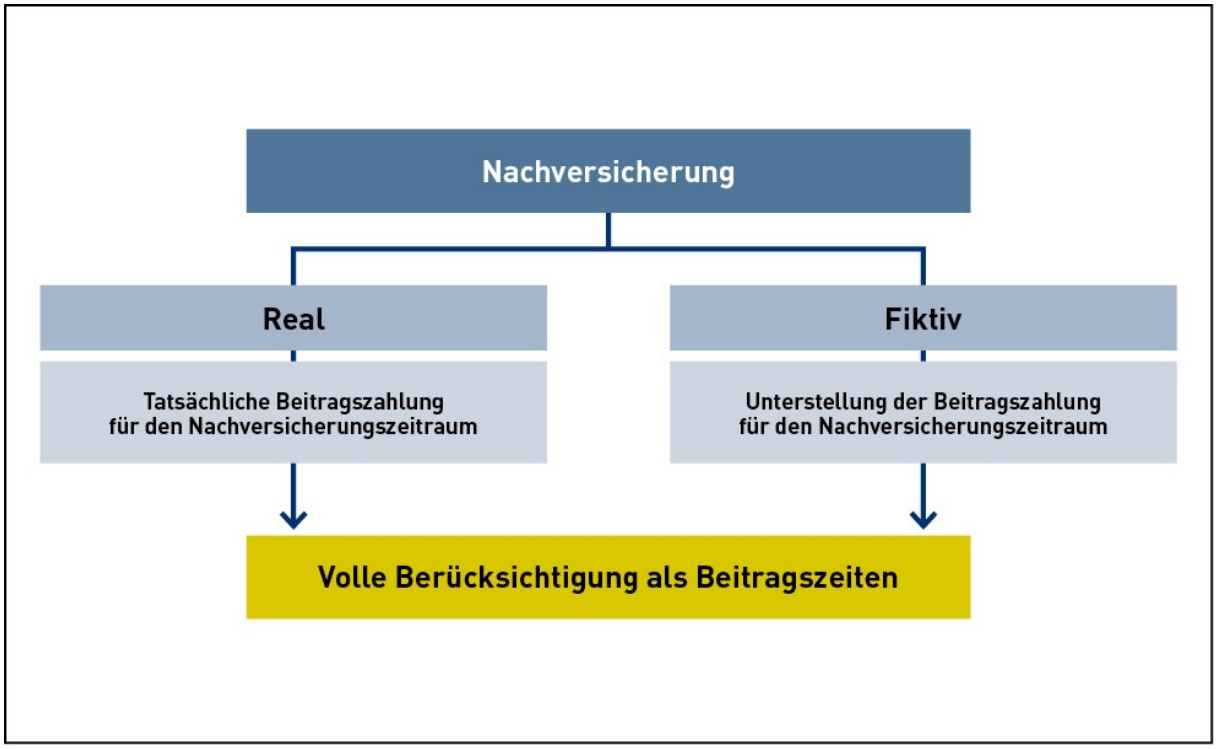
1.2 Formen der Nachversicherung

Die Nachversicherung unterscheidet Sachverhalte, in denen für den Nachversicherungszeitraum eine tatsächliche Beitragszahlung erfolgt und solche, in denen die Nachentrichtung der normalerweise fälligen Beiträge unterstellt wird. Man spricht insofern von der echten bzw. realen und der unechten bzw. fiktiven Nachversicherung (vergleiche Abbildung 1). Während bei der realen Nachversicherung einer durch die nachträglich entstandenen Beitragszeiten höheren Rentenleistung mit gezahlten Beiträgen ein Gegenwert gegenübersteht, werden bei der fiktiven Nachversicherung spätere Leistungen vom Rentenversicherungsträger auch ohne entsprechende Rentenversicherungsbeiträge gewährt. Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, dass von der fiktiven Nachversicherung Personen erfasst werden, die ihre Versorgungsanwartschaften aus der ehemaligen versicherungsfreien Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges verloren haben und die damaligen Arbeitgeber (zum Beispiel der Reichsarbeitsdienst oder die deutsche Wehrmacht) mit dem 8.5.1945 aufgehört hatten zu existieren, als Nachversicherungsschuldner also nicht mehr in Frage kamen.

Für die nachzuversichernden Personen ergibt sich durch eine fiktive Nachversicherung gleichwohl kein Nachteil im Vergleich zu einer realen Nachversicherung. Die rentenrechtliche Bewertung ist bei beiden Nachversicherungsformen gleich.

Aufgrund des mittlerweile 80 Jahre zurückliegenden Nachversicherungszeitraums kommt die fiktive Nachversicherung nur noch bei einigen wenigen Bestandsrenten, insbesondere im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung zum Tragen.

Abbildung 1: Vergleich von realer und fiktiver Nachversicherung



ZUSAMMENFASSUNG

- Die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt eine erst im Nachhinein eintretende Versicherungspflicht für vorangegangene versicherungsfreie Beschäftigungen und verhindert so ungerechtfertigte rentenrechtliche Nachteile.
- Unterschieden werden heutzutage mit der realen und der fiktiven Nachversicherung zwei Formen, wobei jedoch die fiktive Nachversicherung infolge Zeitablaufs immer mehr an Bedeutung verliert.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Welche Folgen ergäben sich, wenn die Nachversicherung ersatzlos abgeschafft würde?

2. Nennen Sie die verschiedenen Formen der Nachversicherung und erläutern Sie kurz deren Rechtswirkung.

2. Voraussetzungen für die Nachversicherung

LERNZIELE

- Sie können den nachversicherungsfähigen Personenkreis beschreiben.
- Sie können den Begriff des Ausscheidens im rentenversicherungsrechtlichen Sinne erklären und darlegen, welche Ausscheidenstatbestände eine Nachversicherung verhindern.

Die Durchführung einer Nachversicherung setzt die Erfüllung bestimmter Tatbestände voraus. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB VI erfolgt die Nachversicherung unter drei Voraussetzungen:

Zugehörigkeit zum Personenkreis	**und**	**Unversorgtes Ausscheiden**	**und**	**Nichtvorliegen von Aufschubgründen**

Sobald alle drei Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen, tritt kraft Gesetzes der Nachversicherungsfall ein, das heißt, der Dienstherr leistet die entsprechenden Beitragszahlungen an den Rentenversicherungsträger. Für den Nachversicherten entstehen dadurch Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

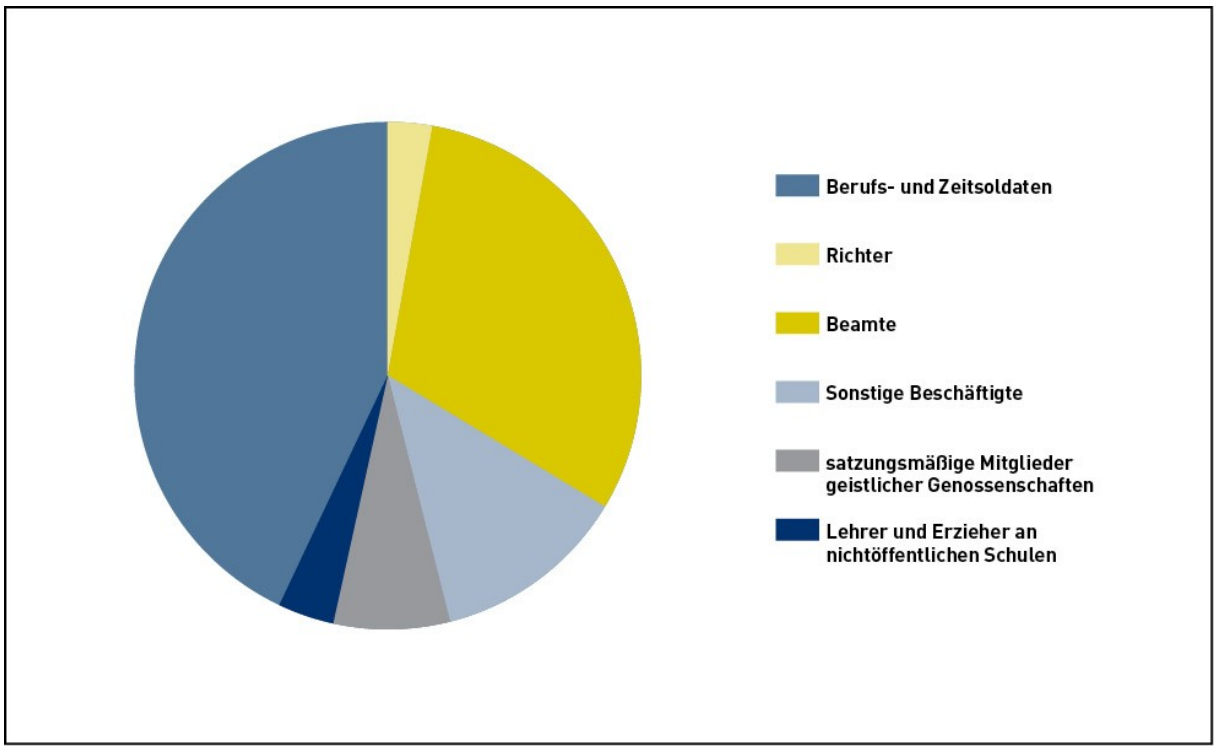
Eine Nachversicherung erfolgt allerdings trotz Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen beim Ausscheiden durch Tod nur, wenn der Tatbestand des § 8 Absatz 2 Satz 3 SGB VI erfüllt ist (vergleiche Abschnitt 2.4).

2.1 Personenkreis

Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB VI nennt Personen, die zwar dem Grunde nach wegen der Ausübung einer Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, für die jedoch auf Grund anderweitiger Versorgungsansprüche für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit bzw. des Todes eine Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen ist. Im Einzelnen handelt es sich um die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI versicherungsfreien sowie die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Personen.

Die hier genannten Berufszweige sind unterschiedlich stark von der Nachversicherung betroffen, wobei Zeitsoldaten mit jährlich etwa 20.000 ausscheidenden Personen den größten Anteil ausmachen (vergleiche nachfolgende Abbildung 2). Exakte Angaben bezüglich der zahlenmäßigen Stärke der anderen Gruppen sind nicht bekannt.

Abbildung 2: Nachversicherungsfähiger Personenkreis



(1) Beamte

Unter den Begriff des versicherungsfreien Beamten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) fallen sowohl Beamte auf Lebenszeit als auch Beamte auf Zeit, Probe oder Widerruf (Anwärter bzw. Referendare). Die Voraussetzungen, die zur Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt sein müssen, sind im Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sowie in den jeweiligen länderrechtlichen Regelungen festgelegt.

Notwendig ist die Beschäftigung bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, welche befugt ist, hoheitsrechtliche oder ähnliche der Sicherung des Staates bzw. des öffentlichen Lebens dienende Aufgaben wahrzunehmen sowie die Berufung in das Beamtenverhältnis durch förmliche Überreichung einer Ernennungsurkunde. Typische juristische Personen (Dienstherrn) im vorgenannten Sinne sind die verschiedenen Institutionen des Bundes (Bundesministerien etc.), der Länder (Universitäten, Schulen, Polizeipräsidien etc.) und der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände (Stadtverwaltung etc.) sowie bestimmte Sozialversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund-, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).

(2) Richter

Zu den versicherungsfreien Richtern (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) zählen grundsätzlich alle Personen, die als Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) die Aufgabe haben, in den verschiedenen deutschen Gerichtszweigen (zum Beispiel Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit) und Instanzen Recht zu sprechen. Ob die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe erfolgt ist, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung für eine wirksame Berufung in das Richterverhältnis ist jedoch wie bei den Beamten die Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

(3) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Nach § 1 Absatz 2 Soldatengesetz (SG) können Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung auf Lebenszeit oder für begrenzte Zeit Wehrdienst leisten wollen, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Die Versicherungsfreiheit und damit einhergehend die Zugehörigkeit zum nachversicherungsfähigen Personenkreis (§8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) resultiert aus der nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zugesicherten Dienstversorgung, die eine zusätzliche rentenversicherungsrechtliche Absicherung überflüssig macht. Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit wird ebenso wie bei den bisher angesprochenen Personenkreisen durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Personen, die bis zum 30.6.2011 ausschließlich auf Grund gesetzlicher Pflicht (Grundwehrdienst, Wehrübungen) ihren Wehrdienst abgeleistet haben oder die seit dem 01.07.2011 freiwilligen Wehrdienst leisten, nicht zu dem vorgenannten versicherungsfreien Personenkreis zählen. Für sie besteht Versicherungspflicht gemäß § 3 Satz 1 Nummer 2, 2a SGB VI.

(4) Sonstige Beschäftigte

Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI erfasst gewissermaßen als Ergänzung zur Nummer 1 dieser Vorschrift alle diejenigen Personen, die zwar auch bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts versicherungsfrei beschäftigt sind, aber die übrigen Voraussetzungen der Beamtengesetze nicht vollständig erfüllen.

Hier sind zum einen Geistliche und Kirchenbeamte, zum anderen die so genannten Dienstordnungsangestellten (DO - angestellte) zu nennen, auf die zwar beamtenrechtliche Regelungen sinngemäß angewendet werden, deren Arbeitsverhältnis jedoch auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags und nicht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet wurde.

Darüber hinaus zählen zu den sonstigen Personen Beschäftigte bei Verbänden oder Spitzenverbänden bzw. Arbeitsgemeinschaften der vorgenannten Einrichtungen, sofern ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Versorgung zugesichert ist. Unter Verbänden, Spitzenverbänden bzw. Arbeitsgemeinschaften sind dabei Zusammenschlüsse mehrerer in der Regel gleichartiger Körperschaften (zum Beispiel GKV-Spitzenverband, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu verstehen, die gebildet werden, damit gemeinsame Interessen besser verwirklicht werden können.

(5) Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften

Als weiterer grundsätzlich nachversicherungsfähiger Personenkreis werden in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften aufgeführt. Als geistliche Genossenschaften werden Verbindungen religiöser und kirchlicher Natur bezeichnet, deren Mitglieder sich durch eine vollständige Verflechtung von Arbeit und Freizeit zu einer gemeinsamen sakralen Lebensgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Dies sind in der Regel Gemeinschaften von Nonnen und Mönchen der katholischen Orden; es können jedoch auch nichtchristliche religiöse Vereinigungen als geistliche Genossenschaft anerkannt werden.

Diakonissen sind Frauen, die ähnlich wie Ordensangehörige keine klare Trennung von Arbeits- und Lebensbereich haben, sondern in Schwesterngemeinschaften leben. Die beruflichen Tätigkeiten beziehen sich jedoch überwiegend auf kranken- und sozialpflegerische Bereiche.

Angehörige „ähnlicher Gemeinschaften“ sind Personen, die zwar infolge ihrer gleichartigen religiösen Überzeugung eine Lebensgemeinschaft bilden, bei denen jedoch im Gegensatz zu den Mitgliedern geistlicher Genossenschaften eine dauerhafte Bindung (Ablegung eines Gelübdes) nicht erforderlich ist. Als wohl bekannteste „ähnliche Gemeinschaft“ sind die Zeugen Jehovas („Wachtturm“) anerkannt worden.

Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft sind jedoch nur dann versicherungsfrei und somit nachversicherungsfähig, wenn sie von den jeweiligen kirchenrechtlichen Satzungsvorschriften erfasst werden. So zählen beispielsweise Personen, die zwar in der entsprechenden Gemeinschaft leben, aber noch kein Gelübde abgelegt haben (so genannte Postulanten und Novizen) nicht zu den satzungsmäßigen Mitgliedern. Für sie besteht in der Regel Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI) mit der Folge, dass eine Nachversicherung für diese Zeit nicht in Frage kommen kann.

(6) Lehrer und Erzieher

Der letzte in § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB VI genannte Personenkreis betrifft Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten, die gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 SGB VI auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit worden sind. Zu den Schulen und Anstalten in diesem Sinne zählen alle Institutionen, die zwar schulische bzw. erzieherische Aufgaben wahrnehmen, jedoch privat betrieben werden (Internate, Waldorfschulen etc.).

(7) Sonstige Personen

Neben den im SGB VI genannten Personengruppen ist auch für ausgeschiedene Abgeordnete des Bundestages bzw. einiger Länderparlamente sowie für Mitglieder der Bundesregierung eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich, sofern weder eine Versorgungsabfindung noch ein Ruhegehalt gewährt wird.

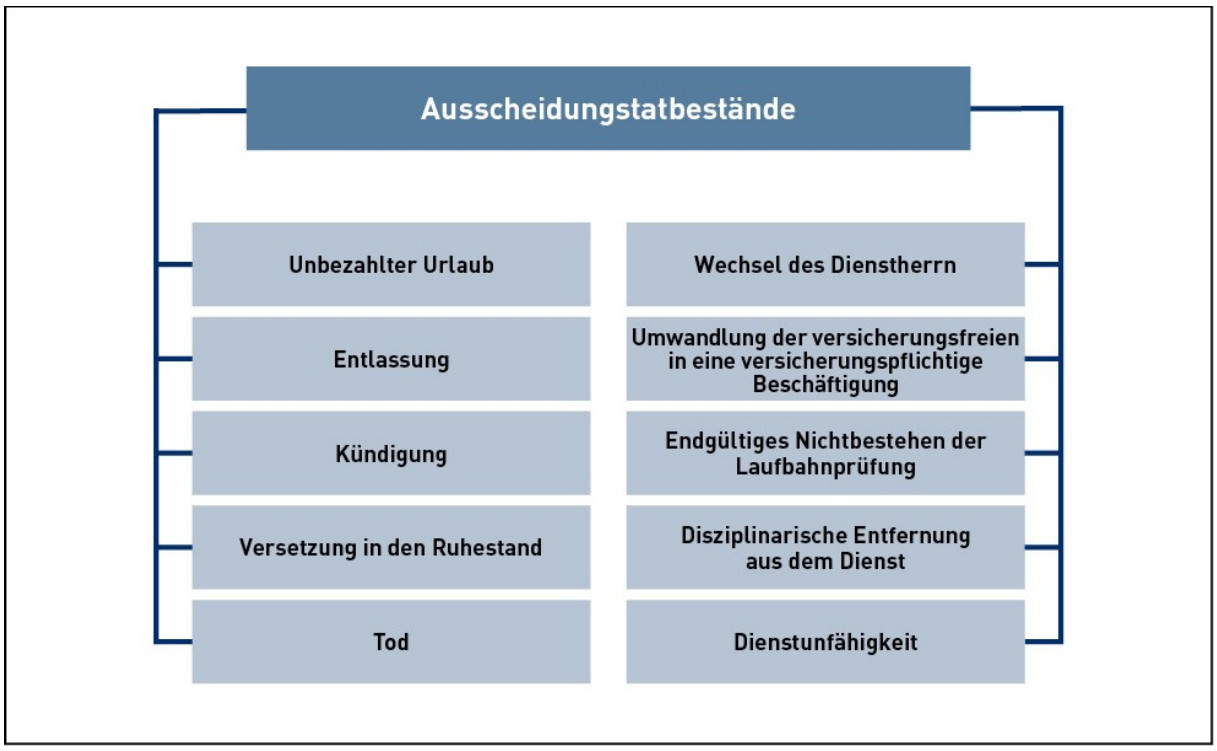
2.2 Unversorgtes Ausscheiden

Als zweite Voraussetzung für den Eintritt eines Nachversicherungsfalls fordert der Gesetzgeber ein unversorgtes Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung oder den Verlust des Versorgungsanspruchs.

(1) Begriff des Ausscheidens

Ein Ausscheiden im Sinne des Rentenversicherungsrechts liegt vor, wenn die versicherungsfreie Beschäftigung bzw. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und ähnlicher Gemeinschaften das Mitgliedschaftsverhältnis tatsächlich endet. Ein Beendigungstatbestand wird dabei auch unterstellt, wenn die Beschäftigung ohne Fortzahlung der Dienstbezüge unterbrochen wird (vergleiche Abbildung 3).

Abbildung 3: Ausscheiden im Sinne des Rentenversicherungsrechts



Beispiel 1:

Der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beschäftigte Regierungsoberinspektor Ferdinand Fuchs bewirbt sich auf eine höher dotierte Stelle als Regierungsamtmann bei der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen und bekommt diese zum 1.7.2026 übertragen.

Lösung:

Durch die Übertragung der Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen kommt es am 1.7.2026 zu einem Wechsel des Dienstherrn und somit im Sinne der Rentenversicherung zu einem Ausscheiden aus der Beschäftigung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Kein Ausscheiden liegt dagegen vor, wenn ein Beamter bei demselben Dienstherrn nur die Behörde oder sein Aufgabengebiet wechselt bzw. wenn ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn lediglich, in der Regel auf Zeit, abgeordnet wird.

Beispiel 2:

Die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See beschäftigte Regierungsinspektorin Heidrun Heide wird für ein halbes Jahr zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeordnet, um dort an den Entwürfen für ein weiteres Rentenreformgesetz mitzuwirken.

Lösung:

Die Abordnung der Regierungsinspektorin Heidrun Heide stellt keine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dar, weil die bisherigen dienstrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung finden. Es handelt sich somit nicht um einen Ausscheidenstatbestand.

(2) Begriff der Versorgung

Der Tatbestand des Ausscheidens allein reicht für die Erfüllung der Nachversicherungsbedingung nicht aus. Es muss vielmehr ein unversorgtes Ausscheiden vorliegen, das heißt, es dürfen durch das Ausscheiden keine versorgungsrechtlichen Regelungen in Kraft treten, da andernfalls ein rentenrechtliches Schutzbedürfnis und somit ein Nachversicherungsgrund gar nicht erst entsteht.

Zu den Versorgungstatbeständen, die einer Nachversicherungsverpflichtung entgegenwirken, zählen die Gewährung einer lebenslangen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen sowie im Falle des Todes die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung. Gemeint sind damit in erster Linie das nach dem Beamtenversorgungsgesetz vorgesehene Ruhegehalt (Pension) bzw. das mit einer Hinterbliebenenrente vergleichbare Witwen- und Waisengeld.

Beispiel 3:

Der beim Finanzamt Bochum-Süd beschäftigte Obersekretär Ernst Erbse erleidet kurz vor seiner Pensionierung nach Durchsicht der Einkommensteuererklärung seines Nachbarn Richard Reich einen tödlichen Schlaganfall. Seine hinterbliebene Ehefrau Mathilde erhält daraufhin Witwengeld nach § 19 Beamtenversorgungsgesetz.

Lösung:

Durch den Tod des Herrn Erbse liegt zwar ein Ausscheidenstatbestand im rentenrechtlichen Sinne vor. Jedoch handelt es sich auf Grund des gewährten Witwengeldes um ein versorgtes Ausscheiden. Ein Nachversicherungsfall kann somit nicht eintreten.

Ein versorgtes Ausscheiden ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB VI ebenfalls gegeben, wenn die Anwartschaft auf Versorgung nach dem Ausscheiden weiter bestehen bleibt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine versicherungsfreie Beschäftigung infolge unbezahlten Urlaubs lediglich unterbrochen wird.

Die am häufigsten vorkommenden Urlaubstatbestände in diesem Sinne ergeben sich durch die Gewährung von Elternzeit.

Beispiel 4:

Die Inspektorin Frauke Fröhlich beantragt nach der Entbindung ihrer Zwillinge Fritz und Fridolin Elternzeit für die Dauer von 2 Jahren.

Lösung:

Bei der Elternzeit handelt es sich um eine vorübergehende Unterbrechung einer versicherungsfreien Beschäftigung mit weiter bestehender Anwartschaft auf Versorgung. Es handelt sich somit um ein versorgtes Ausscheiden im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB VI, sodass eine Nachversicherung aufgrund der Elternzeit nicht durchgeführt werden kann.

Sobald jedoch ein unbezahlter Urlaub durch Entlassung oder Kündigung beendet wird, entfällt die Anwartschaft auf Versorgung mit der Folge, dass dann ein unversorgtes Ausscheiden vorliegt.

Fortsetzung Beispiel 4:

Kurz vor Ablauf der zweijährigen Elternzeit, kündigt Frau Föhlich ihr Dienstverhältnis, da sie erneut schwanger ist und sich dauerhaft nur noch um Haushalt und Kindererziehung kümmern möchte.

Lösung:

Durch die Kündigung entfällt der Versorgungsanspruch mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt ein unversorgtes Ausscheiden vorliegt und somit eine Nachversicherungsverpflichtung gegeben ist.

Im Gegensatz zum unbezahlten Urlaub schließen die ebenfalls im Beamtenversorgungsgesetz enthaltenen zeitlich begrenzten Versorgungsregelungen (zum Beispiel Unterhaltsbeitrag auf Zeit, Übergangsgeld) die Durchführung einer Nachversicherung grundsätzlich nicht aus.

Beispiel 5:

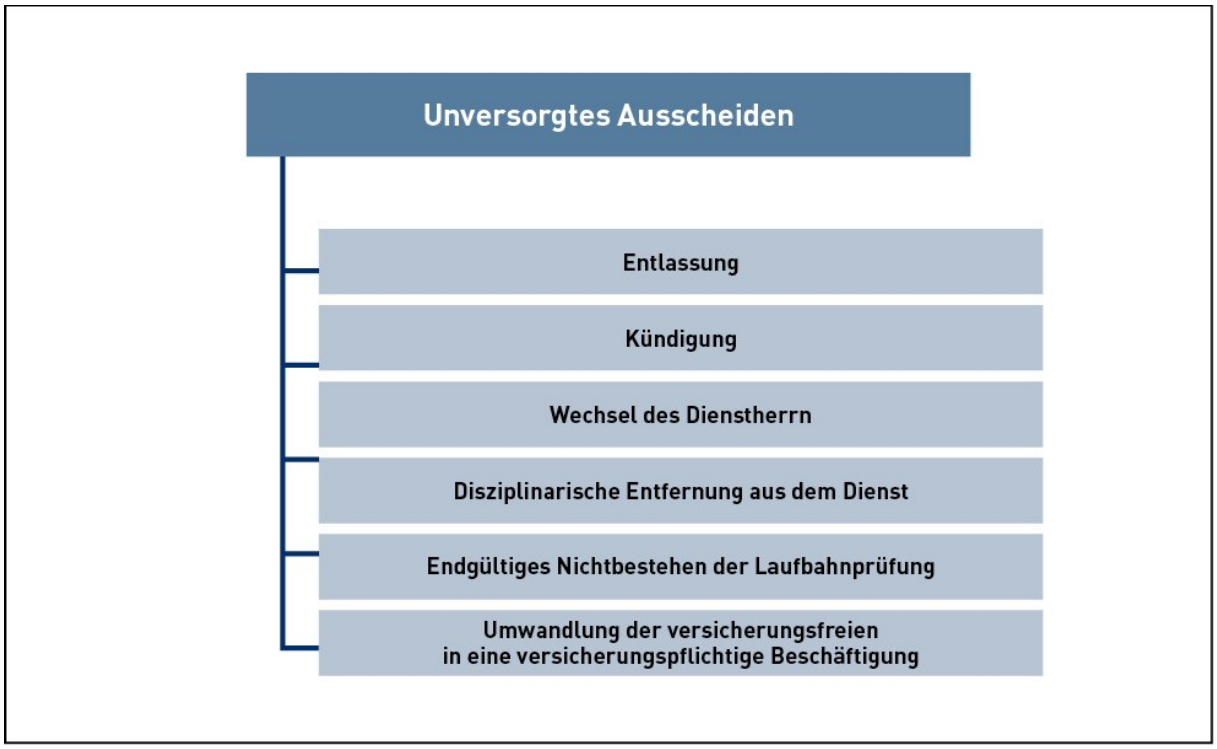
Das Beamtenverhältnis des Kriminalhauptkommissars Konrad Käuflich endet wegen nachgewiesener Bestechlichkeit durch Urteil des zuständigen Disziplinargerichts vorzeitig. Herrn Käuflich wird daraufhin ein auf die Dauer von drei Jahren begrenzter Unterhaltsbeitrag zugesprochen.

Lösung:

Die Entfernung aus dem Dienst stellt einen Ausscheidenstatbestand aus der versicherungsfreien Beschäftigung dar. Es handelt sich darüber hinaus auch um ein unversorgtes Ausscheiden, da keine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, sondern lediglich ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt wird.

Von den in der Abbildung 3 aufgeführten typischen Ausscheidenstatbeständen erfüllen daher nur die in der Abbildung 4 skizzierten Gründe grundsätzlich die Bedingung des unversorgten Ausscheidens.

Abbildung 4: Tatbestände des unversorgten Ausscheidens



Eine Ausnahme ist bei der Kündigung zu beachten: In einigen Bundesländern sowie dem Bund selbst gibt es unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, bisher im Beamtenverhältnis erdiente Ansprüche auf Alterssicherung in Form eines sogenannten Altersgeldes aufrecht zu erhalten. Hierbei handelt es sich nicht um eine Versorgung im Sinne des BeamtVG, sondern um einen eigenständigen Anspruch auf Ausgleich der bis zur Kündigung erworbenen Anwartschaften anstelle einer sonst durchzuführenden Nachversicherung (Versorgungsanspruch „eigener Art“).

Die Einführung dieser alternativ zur Nachversicherung eingeführten Regelungen ist darin begründet, dass wirtschaftliche Nachteile bei der künftigen Altersversorgung bei einem Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft ausgeglichen bzw. zumindest abgemildert werden sollen.

In aller Regel liegen die durch das Altersgeld erworbenen Versorgungsanwartschaften über den aus einer Nachversicherung resultierenden Entgeltpunkten.

Beispiel 6:

Die seit 12 Jahren im Wirtschaftsministerium beschäftigte Ministerialdirektorin Irmgard Imhof erhält ein höchst lukratives Angebot aus einem Unternehmen der Privatwirtschaft, zum nächstmöglichen Zeitpunkt hauptberuflich im erweiterten Vorstand das neu geschaffene Ressort „Lobbyarbeit in Berlin“ zu leiten. Zusammen mit der Kündigung zum 1.7.2026 beantragt Frau Imhof Altersgeld anstelle einer Nachversicherung.

Lösung:

Gemäß §§ 1 und 3 Altersgeldgesetz (AltGG) wird Beamten auf Lebenszeit mit Erreichen der Regelaltersgrenze Altersgeld gewährt, die nach § 33 BBG entlassen worden sind, wenn dienstliche Gründe nicht entgegen stehen, eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt worden ist und vor Beendigung des Dienstverhältnisses ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Da Frau Imhof die vorgenannten Voraussetzungen sämtlich erfüllt, erwirbt sie Ansprüche auf ein Altersgeld. Der Anspruch auf Altersgeld schließt jedoch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus.

(3) Verlust des Versorgungsanspruchs

Neben der ersten Alternative des unversorgten Ausscheidens kann gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB VI ein Nachversicherungsfall auch durch den Wegfall einer nach dem Ausscheiden zunächst bestehenden Versorgungsanwartschaft bzw. bereits gewährten Versorgung ausgelöst werden. Dies ist der Fall, wenn infolge disziplinar- bzw. strafrechtlicher Maßnahmen nach dem ursprünglich versorgten Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung die Versorgungszusage rückgängig gemacht wird.

Beispiel 7:

Der Ministerialrat Uwe Unredlich scheidet zum 1.4.2026 aus dem Dienst aus und erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt. Nach Bekanntwerden verschiedener strafrechtlicher Verfehlungen aus seiner Dienstzeit wird ihm dieses durch Urteil aberkannt.

Lösung:

Die Aberkennung des Ruhegehalts stellt einen Verlust des Anspruchs auf Versorgung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB VI dar, sodass – sofern kein Aufschubgrund nach § 184 Absatz 2 SGB VI vorliegt – eine Nachversicherung durchzuführen ist.

ZUSAMMENFASSUNG

- Für den Eintritt des Nachversicherungsfalls müssen bei der realen Nachversicherung die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 SGB VI erfüllt sein. Notwendig ist die Zugehörigkeit der zu beurteilenden Person zur Gruppe der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, sonstigen Beschäftigten, satzungsmäßigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten.
- Die zweite Voraussetzung, das unversorgte Ausscheiden, ist gegeben, wenn die versicherungsfreie Beschäftigung endet und zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch bzw. keine Anwartschaft auf Versorgung bzw. Altersgeld aus der Beschäftigung besteht. In diesem Fall ist, ebenso wie bei dem nachträglichen Verlust einer bereits gewährten Versorgung, unter der Voraussetzung des Nichtvorliegens von Aufschubgründen (vergleiche Abschnitt 2.3) die Nachversicherung durchzuführen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

3. Nennen Sie die Voraussetzungen für den Eintritt des Nachversicherungsfalls.

4. Entscheiden Sie in den nachfolgenden Fällen, ob die jeweiligen Personen zum nachversicherungsfähigen Personenkreis zählen und begründen Sie kurz Ihre Entscheidung.

a) Petra Pan, Inspektorenanwärterin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund;
b) Heiner Hurtig, freiwillig Wehrdienstleistender bei der Bundeswehr;
c) Günter Gläubiger, Mönch im katholischen Orden "Hilfreiche Brüder".

5. Welche Ausscheidenstatbestände kennen Sie?

6. Wann liegt ein versorgtes Ausscheiden vor?

7. In welchem Fall kann trotz versorgten Ausscheidens eine Nachversicherungsverpflichtung entstehen?

2.3 Nichtvorliegen von Aufschubgründen

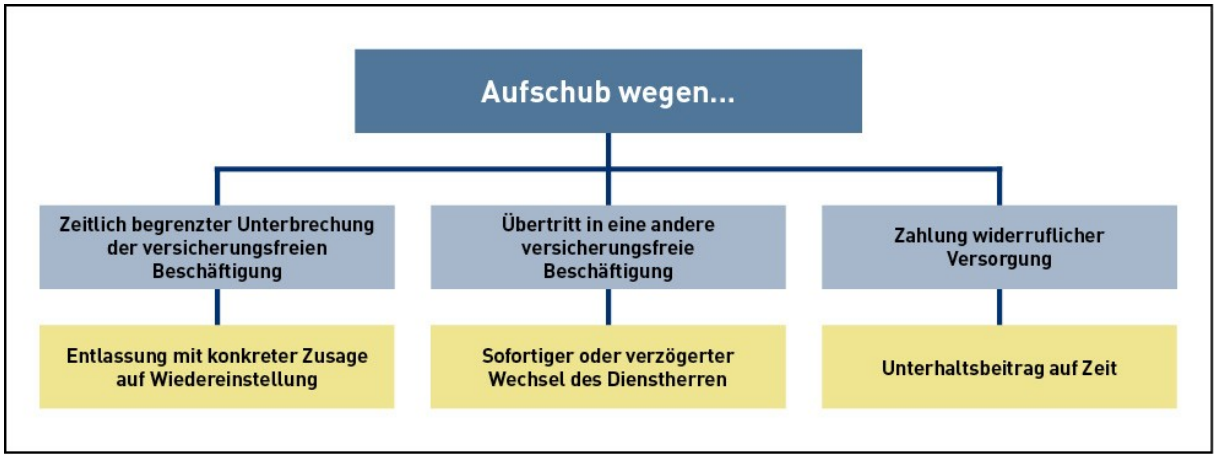
LERNZIELE

- Sie können erklären, was unter einem Aufschub der Beitragszahlung zu verstehen ist.
- Sie können die möglichen Aufschubgründe erläutern und beschreiben, wer für die Aufschubentscheidung zuständig ist.
- Sie können darlegen, in welchen Fällen trotz Vorliegens der Voraussetzungen eine Nachversicherung nicht durchzuführen ist.

Die dritte und letzte notwendige Voraussetzung für den Eintritt eines Nachversicherungsfalls ist das Nichtvorliegen von Aufschubgründen im Sinne des § 184 Absatz 2 SGB VI. Der Begriff des Aufschubs wurde geprägt durch das bis zum 31.12.1991 in den alten Bundesländern geltende Nachversicherungsrecht. Seinerzeit waren für die Erfüllung der Nachversicherungsvoraussetzungen lediglich die Zugehörigkeit zu dem nachversicherungsfähigen Personenkreis sowie das unversorgte Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung erforderlich. Der Nachversicherungsfall konnte also beispielsweise bereits beim Wechsel des Dienstherrn eintreten.

Da die tatsächliche Durchführung der Nachversicherung in solchen und ähnlichen Fällen wegen des erneuten bzw. wiederaufgelebten Versorgungsanspruchs wenig sinnvoll gewesen wäre, wurde sie so lange zurückgestellt bzw. aufgeschoben, bis nach einem späteren Ausscheiden keine Versorgungsanwartschaften mehr bestanden oder zu erwarten waren. Vielfach kam es daher trotz Eintritts des Nachversicherungsfalls nicht zur Durchführung der Nachversicherung. Durch das Rentenreformgesetz 1992 wurde diesem Umstand Rechnung getragen und das Nichtvorliegen von Aufschubgründen als weitere Nachversicherungsvoraussetzung eingeführt. Die möglichen Aufschubgründe sind im Einzelnen in § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI aufgezählt (vergleiche Abbildung 5).

Abbildung 5: Aufschubgründe gemäß § 184 Absatz 2 SGB VI



Über den Aufschub der Beitragszahlung entscheidet gemäß § 184 Absatz 3 SGB VI der jeweilige Dienstherr bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Ausstellung einer entsprechenden Aufschubbescheinigung für den ausgeschiedenen Beschäftigten und den Träger der Rentenversicherung. Diese muss Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die Aufschubgründe beinhalten, wobei seitens des Rentenversicherungsträgers und des ausgeschiedenen Beschäftigten die zusätzliche Angabe der während des Nachversicherungszeitraums erzielten Arbeitsentgelte verlangt werden kann (§ 184 Absatz 4 SGB VI). Dabei sind die beitragspflichtigen Einnahmen in der Währung anzugeben, in der der Beschäftigte das Arbeitsentgelt erhalten hat. In der Praxis werden die beitragspflichtigen Einnahmen im Regelfall mit angegeben, wenn der Dienstherr gewechselt wird und die Personalakten nicht an den neuen Dienstherrn übergeben werden.

Beispiel 1:

Die seit dem 4.1.2023 beim hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen im Beamtenverhältnis auf Widerruf beschäftigte Rechtsreferendarin Frieda Figgel ist am 5.10.2025 unversorgt ausgeschieden. Der ehemalige Dienstherr, die Freie Hansestadt Bremen, stellt bei Prüfung der Nachversicherungsvoraussetzungen jedoch fest, dass ein Aufschubgrund nach § 184 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI vorliegt.

Lösung:

Die Freie Hansestadt Bremen ermittelt den Nachversicherungszeitraum sowie die beitragspflichtigen Einnahmen und stellt dementsprechend eine Aufschubbescheinigung (vergleiche Anhang 1) für Frau Figgel und den zuständigen Rentenversicherungsträger aus.

Aufschubbescheinigungen sind vom Rentenversicherungsträger grundsätzlich nicht zu überprüfen. Falls jedoch eine Aufschubbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl nach Ansicht des Rentenversicherungsträgers die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Aufschub nicht vorgelegen haben, kann er gleichwohl die Nachversicherungsbeiträge vom Dienstherrn fordern. Der Rentenversicherungsträger ist also nicht an die Entscheidung des ehemaligen Dienstherrn gebunden.

(1) Zeitlich begrenzte Unterbrechung

Von einer Unterbrechung im Sinne des § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI kann nur gesprochen werden, wenn sie einerseits so erheblich ist, dass nicht mehr von einem Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses ausgegangen werden kann und somit den Verlust der Versorgungsanwartschaft zur Folge hat, andererseits aber bereits im Voraus zeitlich begrenzt ist. Schließlich muss es beabsichtigt und auch überwiegend wahrscheinlich sein, dass die versicherungsfreie Beschäftigung nach Beendigung des Unterbrechungstatbestandes wieder aufgenommen wird. Bei Unterbrechungen ohne Verlust der Versorgungsansprüche (zum Beispiel unbezahlter Urlaub) fehlt es bereits an der Voraussetzung des unversorgten Ausscheidens, sodass eine Nachversicherungsverpflichtung ohnehin nicht in Frage kommen kann (vergleiche Abschnitt 2.2).

Mit der für den Aufschub geforderten "infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzten" Unterbrechung der Beschäftigung werden vom Gesetzgeber keine Angaben über eine eventuelle Höchstdauer der Unterbrechung gemacht. In der Vergangenheit entschied das Bundessozialgericht, dass eine Unterbrechung von "weit mehr als zwei Jahren" nicht mehr als Aufschubgrund anzusehen ist, sodass grundsätzlich ein zeitlicher Rahmen von bis zu zwei Jahren Unterbrechung der versicherungsfreien Tätigkeit in Betracht kommt.

Beispiel 2:

Die Regierungsamtfrau Rita Reisig beantragt nach einem hohen Lottogewinn ihre Entlassung, um sich ihren Wunschtraum, eine einjährige Weltreise, erfüllen zu können. Eine Beurlaubung war aus dienstrechtlichen Gründen zwar nicht möglich, der Dienstherr gibt Frau Reisig jedoch die Zusage, sie nach ihrer Rückkehr wieder in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Lösung:

Zum Zeitpunkt der Entlassung liegt ein Aufschubgrund vor, weil der Dienstherr die Wiedereinstellung zusichert und die Unterbrechung bereits im Voraus zeitlich begrenzt ist.

In einschlägigen Fällen ist jedoch auch bei einer weit längeren Unterbrechung ein Aufschubgrund anzunehmen.

Beispiel 3:

Die Lehramtsanwärterin Sarah Sanft wird nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes, während dessen sie als Beamtin auf Widerruf versicherungsfrei war, vom Land Rheinland-Pfalz zunächst für die Dauer von fünf Jahren als Angestellte mit einem Dreiviertelvertrag eingestellt. Gleichzeitig erhält sie schriftlich die feste Zusage für eine anschließende Übernahme ins Beamtenverhältnis.

Lösung:

Durch die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf liegt ein unversorgtes Ausscheiden vor. Obwohl die Unterbrechung deutlich mehr als 2 Jahre beträgt, ist durch die schriftliche Zusage des Dienstherrn und die durchgehende Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber die spätere Übernahme ins Beamtenverhältnis mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen. Somit liegt auch hier ein Aufschubgrund nach § 184 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI vor.

Die gemäß § 184 Absatz 3 SGB VI für die Entscheidung über den Aufschub zuständigen Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften legen daher nach pflichtgemäßem Ermessen fest, ob im Einzelfall bei einer extrem langen Unterbrechung eine tatsächliche Rückkehr in die ehemalige versicherungsfreie Beschäftigung überhaupt zu erwarten ist und somit noch von einem den Nachversicherungsfall verhindernden Aufschubgrund ausgegangen werden kann.

(2) Übertritt in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung

Gemäß § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI wird ein Aufschub der Nachversicherung auch begründet, wenn

a) sofort

oder

b) voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden

eine andere Beschäftigung aufgenommen wird, in der ebenfalls wegen der Gewährung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt und die Vordienstzeiten beim früheren Dienstherrn ruhegehaltmäßig mitberücksichtigt werden.

zu a):

Gemeint sind mit dieser ersten Alternative die Fälle, in denen ein Dienstverhältnis beendet wird, um direkt im Anschluss daran eine erneute, im Regelfall besser dotierte versicherungsfreie Beschäftigung bei einem anderen Dienstherrn aufzunehmen.

Beispiel 4:

Der bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland beschäftigte Regierungsamtsrat Stefan Strebsam kündigt sein Dienstverhältnis zum 1.11.2025, da ihm zu diesem Zeitpunkt eine Stelle als Regierungsoberamtsrat bei der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen wird. Die bisher zurückgelegten versicherungsfreien Beschäftigungszeiten werden bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung mitberücksichtigt.

Lösung:

Es liegt ein Aufschubgrund nach § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI vor, weil sofort im Anschluss an das Ende der ersten eine erneute versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen wird und die bisher erworbenen Versorgungsanwartschaften von dem neuen Dienstherrn übernommen werden.

zu b):

Ein Aufschubgrund liegt gemäß der zweiten Alternative nicht nur bei unmittelbarer, sondern auch bei verzögerter Aufnahme einer weiteren versicherungsfreien Beschäftigung vor. Voraussetzung ist allerdings, dass bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens beabsichtigt und auf Grund der Sachlage auch zu erwarten ist, dass diese Beschäftigung innerhalb einer gewissen Zeitspanne, nämlich von zwei Jahren, aufgenommen wird.

Beispiel 5:

Der bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See beschäftigte Regierungsinspektor Richard Recht wird auf eigenen Wunsch entlassen, um ein Jurastudium zu absolvieren. Nach Abschluss des Studiums beabsichtigt Herr Recht, im höheren Dienst bei einem anderen Sozialversicherungsträger eine versicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen.

Lösung:

Obwohl Herr Recht nach Abschluss des Studiums erneut eine versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen möchte, liegt kein Aufschubgrund vor, da zum einen die Regelstudienzeit eines Jurastudiums weit mehr als zwei Jahre beträgt und es zum anderen sehr ungewiss ist, ob eine entsprechende Stelle überhaupt verfügbar sein wird.

Beispiel 6:

Der Regierungsamtsrat Manfred Mauerbruch kündigt zum 1.1.2026 sein Dienstverhältnis bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland. Er hat bereits die schriftliche Zusage, dass ihm zum 1.6.2026 eine versicherungsfreie Beschäftigung als Studienrat bei der Ruhr - Universität in Bochum übertragen wird. Die fünfmonatige Arbeitspause nutzt er zu einem ausgedehnten Erholungsurlaub in Thailand.

Lösung:

Es liegt ein Aufschubgrund nach § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI vor, weil durch die bereits vorliegende Einstellungszusage aller Voraussicht nach tatsächlich innerhalb der nächsten 2 Jahre erneut eine versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen wird.

Beispiel 7:

Der Zeitsoldat Sascha Schuss scheidet nach achtjähriger Dienstzeit aus der Bundeswehr aus und erhält für die Dauer der anschließenden dreijährigen Fachausbildung im öffentlichen Recht Übergangsgebührnisse gemäß § 11 Soldatenversorgunggesetz. Herr Schuss beabsichtigt, nach Abschluss der Ausbildung eine versicherungsfreie Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufzunehmen.

Lösung:

Die Zahlung von Übergangsgebührnissen stellt keinen Aufschubgrund dar, da weder sofort noch voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen wird. Die Nachversicherung ist somit durchzuführen (spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden).

Durch den mit Wirkung zum 1.10.1996 eingeführten § 185 Absatz 2a SGB VI wurde allerdings die Möglichkeit geschaffen, für frühere Soldaten auf Zeit auch noch nach Ablauf der o.g. Zweijahresfrist einen Aufschubgrund zu erzeugen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Übergangsgebührnisse eine wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen wird,

2. der Nachversicherungszeitraum bei dieser Versorgungsanwartschaft berücksichtigt wird,

3. keine Leistungen der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der nachversicherten Zeiten erbracht worden sind,

4. keine Entscheidung über einen Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten unter Berücksichtigung der Nachversicherung getroffen worden ist.

Diese Möglichkeit stellt insofern einen Sonderfall dar, als es sich hierbei um einen Widerruf der bereits durchgeführten Nachversicherung handelt. Nach Rückzahlung der Beiträge gilt die Nachversicherung als von Anfang an nicht erfolgt und ist nach § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI als aufgeschoben anzusehen.

Betroffen von dieser Regelung sind ausschließlich frühere Soldaten auf Zeit, denen nach Beendigung ihrer Dienstzeit Übergangsgebührnisse gezahlt worden sind.

Übergangsgebührnisse sind Zahlungen an Soldaten auf Zeit, die beim unversorgten Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf Berufsförderung haben. Es handelt sich dabei um eine den Neigungen des ehemaligen Zeitsoldaten bzw. Bundesgrenzschutzbeamten entsprechende Fachausbildung zum Zweck der Eingliederung in das spätere Berufsleben, für die je nach geleisteter Dienstzeit bis zu fünf Jahre Übergangsgebührnisse gewährt werden können.

Fortsetzung Beispiel 7

6 Monate nach Abschluss der dreijährigen Fachausbildung im öffentlichen Recht nimmt Herr Schuss eine versicherungsfreie Beschäftigung als Sekretär beim Finanzamt Wolfenbüttel-Mitte auf. Da die Voraussetzungen des § 185 Absatz 2a Satz 2 Nummern 2 bis 4 SGB VI ebenfalls erfüllt sind, wird die Beitragszahlung von seinem damaligen Dienstherrn, dem Wehrbereichsgebührnisamt Stuttgart, 3 Monate nach Aufnahme der neuen versicherungsfreien Beschäftigung widerrufen.

Lösung:

Da Herr Schuss innerhalb eines Jahres (hier 6 Monate) nach Wegfall der Übergangsgebührnisse erneut eine wegen der Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat, und der Widerruf der Beitragszahlung bis zum Ablauf von 18 Monaten (hier 9 Monate) danach erfolgt ist, müssen die Beiträge vom Rentenversicherungsträger zurückgezahlt werden. Die Nachversicherung gilt dann als von Anfang an nicht erfolgt und die Beitragszahlung gemäß § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI als aufgeschoben.

(3) Zahlung einer widerruflichen Versorgung

An Stelle der Gewährung von lebenslänglichem Ruhegehalt sehen die beamtenrechtlichen Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen die Zahlung einer widerruflichen Versorgung vor. Gemeint sind damit Unterhaltsbeiträge auf Zeit, die einem ausscheidenden Beamten für eine bestimmte Dauer zugesprochen werden können, wenn ein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nicht gegeben ist. Sofern diese Zahlungen mindestens in Höhe der sich bei einer Nachversicherung ergebenden Rentenanwartschaft erfolgen, liegt ein Aufschubtatbestand nach § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI vor.

Beispiel 8:

Dem durch Entfernung aus dem Dienst ausscheidenden Polizeihauptwachtmeister Gustaf Grüner wird gemäß § 10 Absatz 3 Bundesdisziplinargesetz für die Dauer von 6 Monaten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt. Der monatliche Unterhaltsbeitrag beläuft sich auf 1.200,00 EUR, während die monatliche Rentenanwartschaft des Herrn Grüner im Falle einer Nachversicherung 780,00 Euro betragen würde.

Lösung:

Bei dem an Herrn Grüner zuzahlenden Unterhaltsbeitrag auf Zeit handelt es sich um eine widerrufliche Versorgung im Sinne des § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI. Da die monatliche Höhe der Leistung der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mehr als gleichwertig ist, diese sogar um 420,00 EUR übersteigt, tritt der Nachversicherungsfall bis zum Wegfall der widerruflichen Versorgung nicht ein.

Sonderfall: Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Jahr 2007 entschieden, dass neben den in § 184 Absatz 2 SGB VI genannten Aufschubgründen auch die Regelung des § 186 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 3 SGB VI (Nachversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung an Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung bei beabsichtigter dortiger Mitgliedschaft) einen Aufschubgrund darstellt. Die Rentenversicherungsträger sehen die Regelung des § 186 SGB VI jedoch nicht als Aufschubgrund an und haben stattdessen folgende Verfahrensweise festgelegt:

Erklärt der Nachzuversichernde innerhalb von drei Monaten nach dem unversorgten Ausscheiden (§ 184 Absatz 1 Satz 2 SGB VI) ausdrücklich seine Absicht, bis zum Ablauf eines Jahres eine Beschäftigung aufnehmen zu wollen, die zu einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Versorgungswerk für Ärzte oder Rechtsanwälte) führt, tritt für die Dauer dieser Jahresfrist keine Säumnis der Nachversicherungsbeiträge ein. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Beiträge zunächst nicht an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden müssen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht endgültig feststeht, ob tatsächlich eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen ist oder wegen einer späteren Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI die Beiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk abzuführen sind.

Beispiel 9:

Der Rechtsreferendar Heiner Heisterkamp scheidet am 7.4.2026 nach Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung unversorgt aus der versicherungsfreien Tätigkeit aus. Am 15.6.2026 erklärt Herr Heisterkamp gegenüber seinem ehemaligen Dienstherrn, dass er beabsichtige, innerhalb des nächsten Jahres als Rechtsanwalt tätig zu werden. Eine Tätigkeit als Rechtsanwalt würde zu einer Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk führen.

Lösung:

Die Erklärung des Nachzuversichernden, er beabsichtige innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen eine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufzunehmen, ist innerhalb der Dreimonatsfrist des § 184 Absatz 1 Satz 2 SGB VI abgegeben worden. Somit sind für längstens ein Jahr (bis 7.4.2027) keine Nachversicherungsbeiträge zu zahlen und es tritt keine Säumnis ein. Sollte sich bereits vor Ablauf dieser Jahresfrist ergeben, dass Herr Heisterkamp entgegen seiner Absicht doch keine Rechtsanwaltstätigkeit aufnehmen wird, sind die Nachversicherungsbeiträge sofort an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.

2.4 Entfallen der Nachversicherung

Nach § 8 Absatz 2 Satz 3 SGB VI erfolgt bei einem Ausscheiden durch Tod eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente oder Rente an den überlebenden Lebenspartner geltend gemacht werden kann.

Die Durchführung der an sich eintretenden Nachversicherung soll nach dem Willen des Gesetzgebers trotz des Vorliegens der Nachversicherungsvoraussetzungen unterbleiben, wenn der Beitragszahlung auf Grund einer Nachversicherung keine Leistungsgewährung gegenüberstehen würde. Dies ist der Fall, wenn entweder keine Hinterbliebenen vorhanden sind oder die persönlichen bzw. versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (zum Beispiel Nichterfüllung der Wartezeit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, vergleiche zum Wartezeitrecht auch Studientext Nummer 19 "Wartezeiten") für den Anspruch auf eine Witwen-, Witwer-, Waisen-, Erziehungs- oder Geschiedenenrente nicht gegeben sind.

Beispiel:

Der Hauptschullehrer Ludger Lüdenscheid erleidet nach einem bösartigen Schülerstreich einen tödlichen Herzinfarkt. Herr Lüdenscheid hinterlässt keine Hinterbliebenen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung.

Lösung:

Die Nachversicherungsvoraussetzungen gemäß § 8 Absatz 2 SGB VI sind zwar erfüllt, da Herr Lüdenscheid als Lehrer zu den Beamten und somit zum nachversicherungsfähigen Personenkreis zählt, ohne Versorgung ausgeschieden ist und keine Aufschubgründe vorliegen. Gleichwohl kommt es gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 SGB VI nicht zur Durchführung der Nachversicherung, weil keine Hinterbliebenen vorhanden sind, eine Leistungsgewährung auf Grund der Nachversicherung also nicht eintreten kann.

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Eintritt des Nachversicherungsfalls wird auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Zugehörigkeit zum nachversicherungsfähigen Personenkreis; unversorgtes Ausscheiden) durch Aufschubgründe verhindert. Diese im Einzelnen abschließend in § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI genannten Aufschubgründe beinhalten in der Hauptsache die Fälle, in denen nach dem unversorgten Ausscheiden in absehbarer Zeit erneut Versicherungsfreiheit wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften eintritt bzw. voraussichtlich eintreten wird.
- Die Nachversicherung entfällt allerdings trotz Vorliegens der Voraussetzungen, wenn beim Ausscheiden durch Tod auch mit einer Nachversicherung kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente begründet wird.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

8. Welche Folge hat das Vorliegen von Aufschubgründen?

9. Nennen Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften die möglichen Aufschubgründe.

10. Wer entscheidet über den Aufschub und wie erhalten die Beteiligten Kenntnis darüber?

11. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einem Wegfall des Aufschubgrundes?

12. In welchen Fällen kommt es trotz Erfüllung aller Voraussetzungen nicht zur Durchführung der Nachversicherung?

3. Durchführung der Nachversicherung

LERNZIELE

- Sie können den Nachversicherungszeitraum bestimmen.
- Sie können die Grundlagen der Beitragsermittlung erklären und eine Beitragsberechnung im Einzelfall durchführen.
- Sie können erläutern, wer jeweils zur Beitragszahlung verpflichtet ist.

3.1 Ermittlung des Nachversicherungszeitraums

Sobald die in den vorherigen Abschnitten genannten Nachversicherungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist zu ermitteln, für welchen Zeitraum die Nachversicherung durchzuführen ist. Die Bestimmung des Nachversicherungszeitraums hat sowohl Auswirkungen auf die nachzuzahlenden Beiträge als auch auf die Rentenanwartschaften. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 SGB VI sind dabei alle Zeiten zu berücksichtigen, in denen die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften tatsächlich vorgelegen hat.

Der Nachversicherungszeitraum richtet sich ausschließlich nach rentenversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, das heißt, es können nur Zeiten nachversichert werden, die ohne den Sondertatbestand der Versicherungsfreiheit bzw. der Befreiung von der Versicherungspflicht, diese in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgelöst hätten.

Beispiel 1:

Der bei der Deutschen Rentenversicherung Nord im Beamtenverhältnis stehende Regierungsamtsrat Berthold Brösel ist zum 1.2.2026 unversorgt aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden. Aufschubgründe liegen nicht vor. Die Beamtenkarriere des Herrn Brösel wurde lediglich durch einen achtmonatigen unbezahlten Urlaub im Jahr 2010 unterbrochen.

Lösung:

Die Zeit des unbezahlten Urlaubs ist im Gegensatz zu der übrigen im Beamtenverhältnis zurückgelegten Beschäftigungszeit nicht nachzuversichern, da für die Dauer der Unterbrechung keine dem Grunde nach bestehende Versicherungspflicht vorgelegen hat.

Zum Nachversicherungszeitraum zählt für Zeiträume nach dem 31.12.1998 auch die Zeit des Fortbestandes der Beschäftigung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z.B. Zeiten eines unbezahlten Urlaubs, eines unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit), bis längstens einen Monat (§ 7 Absatz 3 SGB IV). Auch in dieser Zeit hat aufgrund des Status des Betroffenen Versicherungsfreiheit vorgelegen.

3.2 Berechnung der Nachversicherungsbeiträge

Die Regelungen zur Ermittlung der zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge ergeben sich vornehmlich aus § 181 SGB VI. Danach werden die Nachversicherungsbeiträge durch Multiplikation der dynamisierten beitragspflichtigen Einnahmen mit dem maßgebenden Beitragssatz berechnet.

(1) Beitragssatz

Nach § 181 Absatz 1 SGB VI ist für die Beitragsberechnung der Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge maßgebend. Insbesondere für den Beitragssatz ist nicht der Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens, sondern der Eingang des Nachversicherungsbeitrags beim Versicherungsträger entscheidend (Tag der Wertstellung). Der so ermittelte Beitragssatz ist auf den gesamten Nachversicherungszeitraum anzuwenden.

Beispiel 1:

Der bei der Bergbauberufsgenossenschaft beschäftigte Dienstordnungsangestellte Rüdiger Ruhe wurde am 16.10.2025 auf eigenen Wunsch entlassen. Aufschubgründe lagen nicht vor. Die Bergbauberufsgenossenschaft beantragte am 7.12.2025 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Durchführung der Nachversicherung für Herrn Ruhe und überweist die Beiträge am 30.12.2025 (Wertstellung am 2.1.2026).

Lösung:

Für die Durchführung der Nachversicherung ist der Beitragssatz maßgebend, der im Zeitpunkt des Beitragseingangs beim Rentenversicherungsträger gültig ist. Da dieser im Januar 2025 erfolgte, ist der Beitragssatz zum Zeitpunkt der Zahlung (hier: 18,6 v. H.) für die Beitragsberechnung heranzuziehen.

Eine Besonderheit ergibt sich für Personen, die gemäß § 135 SGB VI **in** der knappschaftlichen Rentenversicherung nachversichert werden (vergleiche Kapitel 5.2 Sonderzuständigkeit). Da für diesen Kreis aufgrund höherer Rentenartfaktoren ein vergleichsweise höherer Leistungsanspruch entsteht, ist auch ein erhöhter Beitragssatz maßgebend (seit 1.1.2018: 24,7 v.H.).

(2) Beitragsbemessungsgrundlage

Als Beitragsbemessungsgrundlage sind gemäß § 181 Absatz 2 SGB VI die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum zu Grunde zu legen. Die Beitragshöhe richtet sich somit wie bei "normalen" Pflichtversicherten grundsätzlich nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt.

Nach § 14 SGB IV sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus der Beschäftigung zu berücksichtigen, also auch Sonderzahlungen wie zum Beispiel Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV – bis 31.12.2006 Arbeitsentgeltverordnung -), nach der bestimmte Arbeitsentgelte ausdrücklich von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Beispiel 2:

Die unversorgt und ohne Vorliegen von Aufschubgründen ausgeschiedene Polizistin Sophie Sorglos hat während ihrer einjährigen Beschäftigungszeit als Beamtin folgende Entgelte erhalten:

Laufende Dienstbezüge:	16.328,00 EUR
Urlaubsgeld:	325,68 EUR
Weihnachtsgeld:	1.130,00 EUR
Steuerfreie Zulage für Sonn - und Feiertagsarbeit:	425,00 EUR

Lösung:

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 SvEV zählt die steuerfreie Zulage für Sonn- und Feiertagsarbeit seit dem 1.7.2006 nicht zum Arbeitsentgelt, soweit das Entgelt, aus dem sie berechnet wird, nicht mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt und fällt somit auch nicht unter den Begriff der beitragspflichtigen Einnahmen gemäß § 181 Absatz 2 SGB VI. Für die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge sind daher nur die laufenden Dienstbezüge sowie das Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme davon wurde durch das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – BwAttraktStG vom 22.5.2015 für seit dem 1.1.2016 fällige Nachversicherungsbeiträge der Zeitsoldaten geschaffen. Als Ausgleich für das Fehlen einer betrieblichen Altersversorgung wird für diesen Personenkreis eine fiktive Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage um 20 Prozent vorgenommen (§ 181 Absatz 2a SGB VI).

Beispiel 3:

Nach zwölfjähriger Dienstzeit scheidet Oberfeldwebel Oskar Ohnesorg am 31.3.2026 unversorgt und ohne Vorliegen von Aufschubgründen aus der Bundeswehr aus. Im Jahr 2025 erzielte er Dienstbezüge in Höhe von 33.500,00 EUR.

Lösung:

Die beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 33.500,00 EUR sind gemäß § 181 Absatz 2a SGB VI um 20 Prozent zu erhöhen: 33.500,00 EUR * 20 % = 6.700,00 EUR. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt somit im Jahr 2025 für Herrn Ohnesorg 40.200,00 EUR.

Schließlich ist zu beachten, dass die Währung maßgebend ist, in der der Beschäftigte das Arbeitsentgelt erhalten hat. Demzufolge ist für Zeiten bis zum 31.12.1998 ausschließlich DM und für Zeiten ab 1.1.2002 ausschließlich EUR anzunehmen. Für den Zeitraum vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 waren Zahlungen in beiden Währungen möglich.

(3) Beitragsbemessungsgrenze

Beschränkt werden die beitragspflichtigen Einnahmen – ebenfalls wie bei den übrigen Pflichtversicherten – grundsätzlich durch die im jeweiligen Nachversicherungsjahr geltende Beitragsbemessungsgrenze (§ 157 SGB VI; vergleiche Tabelle 4). Hierbei ist für laufende Arbeitsentgelte die monatliche bzw. bei nur teilweiser Beschäftigung innerhalb eines Monats die anteilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze und für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte die anteilige jährliche Beitragsbemessungsgrenze zu beachten.

Ausnahme:

Nach § 181 Absatz 2a Satz 2 i. V. m. § 182 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ist für den Personenkreis der Zeitsoldaten eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze um bis zu 20 Prozent zulässig! Für die beitragspflichtigen Einnahmen, die über der (regulären) Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden nach §§ 66 Absatz 1 Nummer 10 und 76f SGB VI Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt, die sich gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 SGB VI rentensteigernd auswirken.

Beispiel 4:

Nach zwanzigjähriger Dienstzeit scheidet der Zeitsoldat Oberstleutnant Stefan Streng am 30.4.2026 unversorgt und ohne Vorliegen von Aufschubgründen aus der Bundeswehr aus. Im Jahr 2025 erzielte er Dienstbezüge in Höhe von 81.800,00 EUR.

Lösung:

Die beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 81.800,00 EUR sind gemäß § 181 Absatz 2a SGB VI um 20 Prozent zu erhöhen: 79.800,00 EUR * 20 % = 16.360,00 EUR. Da die daraus resultierende Beitragsbemessungsgrundlage von 98.160,00 EUR die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2025 in Höhe von 96.600,00 EUR überschreitet, ist ein Vergleich mit der um 20 Prozent erhöhten Beitragsbemessungsgrenze erforderlich: 96.600,00 EUR * 20 % = 19.320,00 EUR. 96.600,00 EUR + 19.320,00 EUR = 115.920,00 EUR. Der niedrigere Wert, hier also 98.160,00 EUR ist maßgebend.

(4) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage

Für Personen, die gar kein oder nur ein geringes Arbeitsentgelt während des Nachversicherungszeitraumes erzielt haben (in der Regel Mitglieder geistlicher Genossenschaften), sind vom Gesetzgeber zur Sicherstellung einer gewissen Höhe der aus der Nachversicherung resultierenden Rentenanwartschaft bestimmte Mindestentgelte vorgesehen. Diese sind sowohl nach der Art der Beschäftigung (Ausbildung, Vollzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung) als auch nach dem Jahr, für das die Nachversicherung durchgeführt werden soll, zu differenzieren.

Abgestellt wird für Nachversicherungszeiten nach dem 31.12.1976 gemäß § 181 Absatz 3 SGB VI auf die jeweilige Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), für Zeiten vor dem 1.1.1977 infolge der Übergangsregelung des § 278 SGB VI auf die Beitragsbemessungsgrenze des nachzuversichernden Jahres (vergleiche nachfolgende Tabelle 1).

Tabelle 1: Mindestentgelte bei Durchführung der Nachversicherung gemäß §§ 181 und 278 SGB VI

	Bis 31.12.1956	**1.1.1957 bis 31.12.1967**	**1.1.1968 bis 31.12.1976**	**Ab 1.1.1977**
Ausbildungszeiten	150,00 DM/Monat	150,00 DM/Monat	10 v. H. der monatlichen Beitrags-bemessungsgrenze	20 v.H. der Bezugsgröße
Sonstige Zeiten	150,00 DM/Monat	20 v. H. der monatlichen Beitrags-bemessungs-grenze	20 v. H. der monatlichen Beitrags-bemessungsgrenze	40 v.H. der Bezugsgröße
Teilzeitbeschäftigung	entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit			

Beispiel 5:

Bettina Buße ist u.a. für die Zeit vom 1.1.1997 bis 31.12.1998 nachzuversichern. Sie erzielte folgende beitragspflichtige Einnahmen:

1.1.1997 – 31.12.1997: 20.100,00 DM
1.1.1998 – 31.12.1998: 22.300,00 DM.

Lösung:

Als Beitragsbemessungsgrundlage sind grundsätzlich die beitragspflichtigen Einnahmen maßgebend. Diese sind jedoch nach § 181 Absatz 3 SGB VI mit den Mindestentgelten des zu beurteilenden Jahres zu vergleichen, wobei der jeweils höhere Wert für die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge maßgebend ist.

Als Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der jeweiligen Bezugsgröße zu berücksichtigen, also für die Jahre 1997 und 1998 ein Wert von 20.496,00 DM bzw. 20.832,00 DM (vergleiche Tabelle 3). Demzufolge sind für die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge 20.496,00 DM für das Jahr 1997 (Mindestentgelt) und 22.300,00 DM (beitragspflichtige Einnahme) für das Jahr 1998 maßgebend.

Eine Besonderheit hinsichtlich der Mindestentgelte ergibt sich nach § 181 Absatz 3 Satz 2 SGB VI für Zeit- und Berufssoldaten. Für diesen Personenkreis ist danach mindestens der Betrag als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen, der für die Beitragsberechnung der Grundwehrdienstleistenden in dem jeweiligen Zeitraum maßgebend war. Diese mit Wirkung vom 1.1.1993 eingeführte Regelung bezweckt, dass bei einer Nachversicherung Zeit- und Berufssoldaten für die dem Grundwehrdienst entsprechende Dienstzeit rentenrechtlich nicht schlechter gestellt werden sollen als die ausschließlich den Grundwehrdienst leistenden Soldaten.

Beispiel 6:

Der Unteroffizier Patrick Panzer ist nach fünfzehnjähriger Dienstzeit zum 1.1.2026 auf eigenen Wunsch und ohne Vorliegen von Aufschubgründen aus der Bundeswehr ausgeschieden. Herr Panzer erzielte im Jahr 2011 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 1.400,00 EUR. Die Grundwehrdienstzeit betrug in diesem Jahr 6 Monate.

Lösung:

Gemäß § 166 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI a.F. war für Wehrdienstleistende als beitragspflichtige Einnahme grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 60 v.H. der Bezugsgröße (seit 1.1.2020: 80 v.H. der Bezugsgröße) anzusetzen. Bei einer monatlichen Bezugsgröße in den alten Bundesländern von 2.625,00 EUR im Jahr 2011 ergab sich für Grundwehrdienstleistende eine Beitragsbemessungsgrundlage von 9.450,00 EUR (2.625,00 EUR x 60 % x 6 Monate).

Da dieser Wert höher ist als die von Herrn Panzer in der dem Grundwehrdienst entsprechenden Dienstzeit (1.1.2011 – 30.6.2011) erzielten beitragspflichtigen Einnahmen (1.400,00 EUR x 6 Monate = 8.400,00 EUR), ist er gemäß § 181 Absatz 3 Satz 2 SGB VI auch für die Nachversicherung maßgebend. Für die Zeit vom 1.07.2011 bis 31.12.2025 ist dagegen das tatsächliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigten.

Diese Regelung ist theoretisch auch für Zeiten nach dem 30.6.2011 (Aussetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Wehrdienstleistung) anzuwenden, da die Bemessungsgrundlage in Höhe von 60 v.H. bzw. 80 v.H. der Bezugsgröße auch für den zum 1.7.2011 neu eingeführten freiwilligen Wehrdienst maßgebend ist und somit bei Nichtanwendung eine Benachteiligung der nachzuversichernden Zeit- oder Berufssoldaten erfolgen könnte. Tatsächlich kommt eine Anwendung aktuell aufgrund der Einstiegsgehälter von Zeitsoldaten in Kombination mit der 20-prozentigen Erhöhung im Fall einer Nachversicherung zurzeit grundsätzlich nicht in Betracht.

(4) Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage

Bis zum 31.12.1991 wurden in den alten Bundesländern nach Erfüllung der Nachversicherungsvoraussetzungen die Beiträge lediglich nach den beitragspflichtigen Einnahmen ermittelt, die im jeweils nachzuversichernden Jahr erzielt worden waren. Das heißt, der Nachversicherungsschuldner brauchte auch für lange zurückliegende Zeiten Beiträge nur aus dem Betrag nachzuzahlen, der bei seinerzeit bereits bestehender Versicherungspflicht für die Beitragsberechnung maßgeblich gewesen wäre. Je länger also der Nachversicherungszeitraum zurück lag, desto günstiger wurde auf Grund der Geldwertentwicklung die Nachversicherung für den Dienstherrn. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass 1991 das jährliche Durchschnittsentgelt 44.421,00 DM, im Jahre 1957 dagegen nur 5.043,00 DM betrug. Da jedoch die aus der Nachversicherung entstandenen Leistungsansprüche genauso hoch waren wie bei einer Beitragszahlung im Zeitpunkt der Beschäftigung, ergab sich ein krasses Missverhältnis zu Lasten der Rentenversicherung.

Beispiel 7:

Der zum 1.1.1991 unversorgt aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Bankbeamte Peter Pfennig wurde im März 1991 für die Zeit vom 1.1.1960 bis 31.12.1990 nachversichert. Das im Jahr 1960 erzielte Arbeitsentgelt lag mit 6.000,00 DM annähernd so hoch wie das seinerzeitige Durchschnittsentgelt (6.101,00 DM).

Lösung:

Die Beiträge wurden aus den im jeweiligen Jahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen errechnet, sodass bei einem Beitragssatz von 18,7% im März 1991 zum Beispiel für das gesamte Jahr 1960 bei voller rentenrechtlicher Berücksichtigung lediglich 1.122,00 DM an Beiträgen nachzuzahlen waren. Hätte dagegen 1960 Versicherungspflicht bestanden, wären bei einem damals geltenden Beitragssatz von 14% im Jahr 1960 bereits 840,00 DM an Beiträgen zu zahlen gewesen. Inflationsbereinigt entspricht dieser Wert im Jahr 1991 in etwa einem Betrag in Höhe von 2.400,00 DM.

Tabelle 2: Durchschnittsentgelte bzw. vorläufige Durchschnittsentgelte seit 1945

Jahr	Durchschnittsentgelt	Jahr	Durchschnittsentgelt	Jahr	Durchschnittsentgelt
1945	1.778,00 DM	1973	18.295,00 DM	2001	55.216,00 DM
1946	1.778,00 DM	1974	20.381,00 DM	2002	28.626,00 EUR[1]
1947	1.833,00 DM	1975	21.808,00 DM	2003	28.938,00 EUR[1)]
1948	2.219,00 DM	1976	23.335,00 DM	2004	29.060,00 EUR[1]
1949	2.838,00 DM	1977	24.945,00 DM	2005	29.202,00 EUR[1)]
1950	3.161,00 DM	1978	26.242,00 DM	2006	29.494,00 EUR[1)]
1951	3.579,00 DM	1979	27.685,00 DM	2007	29.951,00 EUR[1)]
1952	3.852,00 DM	1980	29.485,00 DM	2008	30.625,00 EUR[1)]
1953	4.061,00 DM	1981	30.900,00 DM	2009	30.506,00 EUR[1)]
1954	4.234,00 DM	1982	32.198,00 DM	2010	31.144,00 EUR[1)]
1955	4.548,00 DM	1983	33.293,00 DM	2011	32.100,00 EUR[1)]
1956	4.844,00 DM	1984	34.292,00 DM	2012	33.002,00 EUR[1)]
1957	5.043,00 DM	1985	35.286,00 DM	2013	33.659,00 EUR[1)]
1958	5.330,00 DM	1986	36.627,00 DM	2014	34.514,00 EUR[1)]
1959	5.602,00 DM	1987	37.726,00 DM	2015	35.363,00 EUR[1)]
1960	6.101,00 DM	1988	38.896,00 DM	2016	36.187,00 EUR[1)]
1961	6.723,00 DM	1989	40.063,00 DM	2017	37.077,00 EUR[1)]
1962	7.328,00 DM	1990	41.946,00 DM	2018	38.212,00 EUR[1)]
1963	7.775,00 DM	1991	44.421,00 DM	2019	39.301,00 EUR[1)]
1964	8.467,00 DM	1992	46.820,00 DM	2020	39.212,00 EUR[1)]
1965	9.229,00 DM	1993	48.178,00 DM	2021	40.463,00 EUR[1)]
1966	9.893,00 DM	1994	49.142,00 DM	2022	42.053,00 EUR[1)]
1967	10.219,00 DM	1995	50.665,00 DM	2023	44.732,00 EUR[1)]
1968	10.842,00 DM	1996	51.678,00 DM	2024	47.085,00 EUR[1)]
1969	11.839,00 DM	1997	52.143,00 DM	2025	50.493,00 EUR[1),2)]
1970	13.343,00 DM	1998	52.925,00 DM	2026	51.944,00 EUR[1),2)]
1971	14.931,00 DM	1999	53.507,00 DM		
1972	16.335,00 DM	2000	54.256,00 DM		

1) Für Zeiten bis zum 31.12.2001 wird das Durchschnittsentgelt in DM dargestellt. Nach § 69 Absatz 2 SGB VI i.d.F. des 4. Euro-Einführungsgesetzes wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2002 und später nur noch in EUR bekannt gegeben.

2) Vorläufiges Durchschnittsentgelt

Tabelle 3: Jährliche Bezugsgrößen seit 1977 (bis 2025: alte Bundesländer)

Jahr	Bezugsgröße	Jahr	Bezugsgröße	Jahr	Bezugsgröße
1977	22.200,00 DM	**1994**	47.040,00 DM	**2011**	**30.660,00 EUR**
1978	23.400,00 DM	**1995**	48.720,00 DM	**2012**	**31.500,00 EUR**
1979	25.200,00 DM	**1996**	49.560,00 DM	**2013**	**32.340,00 EUR**
1980	26.400,00 DM	**1997**	51.240,00 DM	**2014**	**33.180,00 EUR**
1981	28.080,00 DM	**1998**	52.080,00 DM	**2015**	**34.020,00 EUR**
1982	29.520,00 DM	**1999**	52.920,00 DM	**2016**	**34.860,00 EUR**
1983	30.960,00 DM	**2000**	53.760,00 DM	**2017**	**35.700,00 EUR**
1984	32.760,00 DM	**2001**	53.760,00 DM	**2018**	**36.540,00 EUR**
1985	33.600,00 DM	**2002**	**28.140,00 EUR**	**2019**	**37.380,00 EUR**
1986	34.440,00 DM	**2003**	**28.560,00 EUR**	**2020**	**38.220,00 EUR**
1987	36.120,00 DM	**2004**	**28.980,00 EUR**	**2021**	**39.480,00 EUR**
1988	36.960,00 DM	**2005**	**28.980,00 EUR**	**2022**	**39.480,00 EUR**
1989	37.800,00 DM	**2006**	**29.400,00 EUR**	**2023**	**40.740,00 EUR**
1990	39.480,00 DM	**2007**	**29.400,00 EUR**	**2024**	**42.420,00 EUR**
1991	40.320,00 DM	**2008**	**29.820,00 EUR**	**2025**	**44.940,00 EUR**
1992	42.000,00 DM	**2009**	**30.240,00 EUR**	**2026**	**47.460,00 EUR**
1993	44.520,00 DM	**2010**	**30.660,00 EUR**		

Tabelle 4: Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung (bis 31.12.2004 Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) seit 1945 (alte Bundesländer)

Zeitraum	Beitragsbemes-sungsgrenze	Zeitraum	Beitragsbemes-sungsgrenze
01.01.1945 - 31.08.1952	7.200,00 DM	**01.01.1992 - 31.12.1992**	81.600,00 DM
01.09.1952 - 31.12.1958	9.000,00 DM	**01.01.1993 - 31.12.1993**	86.400,00 DM
01.01.1959 - 31.12.1959	9.600,00 DM	**01.01.1994 - 31.12.1994**	91.200,00 DM
01.01.1960 - 31.12.1960	10.200,00 DM	**01.01.1995 - 31.12.1995**	93.600,00 DM
01.01.1961 - 31.12.1961	10.800,00 DM	**01.01.1996 - 31.12.1996**	96.000,00 DM
01.01.1962 - 31.12.1962	11.400,00 DM	**01.01.1997 - 31.12.1997**	98.400,00 DM
01.01.1963 - 31.12.1963	12.000,00 DM	**01.01.1998 - 31.12.1998**	100.800,00 DM
01.01.1964 - 31.12.1964	13.200,00 DM	**01.01.1999 - 31.12.1999**	102.000,00 DM
01.01.1965 - 31.12.1965	14.400,00 DM	**01.01.2000 - 31.12.2000**	103.200,00 DM
01.01.1966 - 31.12.1966	15.600,00 DM	**01.01.2001 - 31.12.2001**	104.400,00 DM
01.01.1967 - 31.12.1967	16.800,00 DM	**01.01.2002 - 31.12.2002**	**54.000,00 EUR**
01.01.1968 - 31.12.1968	19.200,00 DM	**01.01.2003 - 31.12.2003**	**61.200,00 EUR**
01.01.1969 - 31.12.1969	20.400,00 DM	**01.01.2004 - 31.12.2004**	**61.800,00 EUR**
01.01.1970 - 31.12.1970	21.600,00 DM	**01.01.2005 - 31.12.2005**	**62.400,00 EUR**
01.01.1971 - 31.12.1971	22.800,00 DM	**01.01.2006 - 31.12.2006**	**63.000,00 EUR**
01.01.1972 - 31.12.1972	25.200,00 DM	**01.01.2007 - 31.12.2007**	**63.000,00 EUR**
01.01.1973 - 31.12.1973	27.600,00 DM	**01.01.2008 - 31.12.2008**	**63.600,00 EUR**
01.01.1974 - 31.12.1974	30.000,00 DM	**01.01.2009 - 31.12.2009**	**64.800,00 EUR**
01.01.1975 - 31.12.1975	33.600,00 DM	**01.01.2010 - 31.12.2010**	**66.000,00 EUR**
01.01.1976 - 31.12.1976	37.200,00 DM	**01.01.2011 - 31.12.2011**	**66.000,00 EUR**
01.01.1977 - 31.12.1977	40.800,00 DM	**01.01.2012 - 31.12.2012**	**67.200,00 EUR**
01.01.1978 - 31.12.1978	44.400,00 DM	**01.01.2013 - 31.12.2013**	**69.600,00 EUR**
01.01.1979 - 31.12.1979	48.000,00 DM	**01.01.2014 - 31.12.2014**	**71.400,00 EUR**
01.01.1980 - 31.12.1980	50.400,00 DM	**01.01.2015 - 31.12.2015**	**72.600,00 EUR**
01.01.1981 - 31.12.1981	52.800,00 DM	**01.01.2016 - 31.12.2016**	**74.400,00 EUR**
01.01.1982 - 31.12.1982	56.400,00 DM	**01.01.2017 - 31.12.2017**	**76.200,00 EUR**
01.01.1983 - 31.12.1983	60.000,00 DM	**01.01.2018 - 31.12.2018**	**78.000,00 EUR**
01.01.1984 - 31.12.1984	62.400,00 DM	**01.01.2019 - 31.12.2019**	**80.400,00 EUR**
01.01.1985 - 31.12.1985	64.800,00 DM	**01.01.2020 - 31.12.2020**	**82.800,00 EUR**
01.01.1986 - 31.12.1986	67.200,00 DM	**01.01.2021 - 31.12.2021**	**85.200,00 EUR**
01.01.1987 - 31.12.1987	68.400,00 DM	**01.01.2022 - 31.12.2022**	**84.600,00 EUR**
01.01.1988 - 31.12.1988	72.000,00 DM	**01.01.2023 - 31.12.2023**	**87.600,00 EUR**
01.01.1989 - 31.12.1989	73.200,00 DM	**01.01.2024 - 31.12.2024**	**90.600,00 EUR**
01.01.1990 - 31.12.1990	75.600,00 DM	**01.01.2025 - 31.12.2025**	**96.600,00 EUR**
01.01.1991 - 31.12.1991	78.000,00 DM	**01.01.2026 - 31.12.2026**	**101.400,00 EUR**

Um dieses Missverhältnis auszugleichen, hat der Gesetzgeber im Zuge des Rentenreformgesetzes zum 1.1.1992 eine so genannte Dynamisierungsregelung geschaffen. Nach § 181 Absatz 4 SGB VI sind nämlich die beitragspflichtigen Einnahmen "um den Vomhundertsatz anzupassen, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, **in dem** die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, **für das** die Beiträge gezahlt werden, übersteigt oder unterschreitet".

Nach der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage und gegebenenfalls der Anhebung auf das Mindestentgelt gemäß § 181 Absatz 3 SGB VI bzw. Reduzierung auf die Beitragsbemessungsgrenze sind diese Werte zur Beitragsberechnung auf das Einkommensniveau zum Zeitpunkt der Beitragszahlung hochzurechnen. Zu diesem Zweck wird zunächst durch Vergleich des Durchschnittsentgelts des nachzuversichernden Jahres mit dem voraussichtlichen Durchschnittsentgelt des Jahres der Beitragszahlung (so genanntes vorläufiges Durchschnittsentgelt) festgestellt, in welcher Größenordnung sich die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung in der jeweiligen Zeitspanne verändert haben.

Praktisch geschieht dies durch Division des vorläufigen Durchschnittsentgelts mit dem Durchschnittsentgelt des nachzuversichernden Jahres, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen ausgerechnet wird und die letzte Stelle um 1 zu erhöhen ist, sofern sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

Beachte:

Für die Feststellung der Dynamisierungsfaktoren für die Jahre 2001 und früher wird das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres der Beitragszahlung nach dem amtlichen Umrechnungskurs von **1 EUR = 1,95583 DM** in DM umgerechnet:

2026: 51.944,00 EUR * 1,95583 = 101.593,63 DM

Der sich aus dem Vergleich der Durchschnittsentgelte ergebende Faktor ist dann mit der vorab ermittelten Beitragsbemessungsgrundlage zu multiplizieren. Aus den so aktualisierten Jahresarbeitsentgelten wird schließlich der Gesamtnachversicherungsbeitrag berechnet.

Formel zur Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage				
Dynamisierte beitragspflichtige Einnahme des nachzuversichernden Jahres	=	Vorläufiges Durchschnittsentgelt des Nachversicherungsjahres / Durchschnittsentgelt des nachzuversichernden Jahres	x	Tatsächliches Bruttoarbeitsentgelt des nachzuversichernden Jahres, gegebenenfalls angehoben auf die Mindestbeitrags-bemessungsgrundlage bzw. beschränkt auf die Beitragsbemessungsgrenze

Die Zahlung der Beiträge ist ab 1.1.2002 zwingend in EUR vorzunehmen. Dazu ist die Summe aller DM-Zeiträume nach dem vorgenannten Umrechnungskurs in EUR umzurechnen. Gegebenenfalls sind bereits in EUR bescheinigte und dynamisierte Beträge hinzuzurechnen.
Eine Dynamisierung der Nachversicherungsbeiträge kann natürlich nur für die Zeiten erfolgen, in denen tatsächlich auch beitragspflichtige Einnahmen erzielt worden sind. Soweit die Beschäftigung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt unterbrochen worden ist, entfällt grundsätzlich die Nachversicherungsverpflichtung (vergleiche Abschnitt 3.1).

Beispiel 8:

Die Studienrätin Jutta Jung ist zum 1.11.2025 durch Kündigung unversorgt und ohne Vorliegen von Aufschubgründen aus ihrer versicherungsfreien Beschäftigung als Hauptschullehrerin ausgeschieden. Während ihrer vierundzwanzigjährigen Dienstzeit hat sie lediglich in den Jahren 2000, 2002, 2006 und 2014 ein nachversicherungsfähiges Arbeitsentgelt erzielt, da sie ansonsten wegen der Erziehung ihrer Kinder unbezahlten Urlaub hatte. Frau Jung erhielt folgende Dienstbezüge:

7.1.2000 bis 30.11.2000:	61.890,00 DM
7.1.2002 bis 31.12.2002:	33.250,00 EUR
1.1.2006 bis 15.6.2006:	17.250,00 EUR
1.3.2014 bis 25.11.2014:	29.860,00 EUR

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen wurden jeweils deutlich über-, die Beitragsbemessungsgrenzen unterschritten. Die Beitragszahlung erfolgt im Januar 2026.

Lösung:

Die Nachversicherungsverpflichtung entsteht nur für die Zeiträume, in denen tatsächlich beitragspflichtige Einnahmen erzielt wurden, sodass die Zeiten des unbezahlten Urlaubs außer Betracht bleiben. Die im Übrigen erzielten Arbeitsentgelte sind gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI (vergleiche Formel zur Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage) wie folgt anzupassen:

Faktor für 2000:	101.593,63 / 54.256	=	1,8725
	1,8725 x 61.890,00 DM	=	115.889,02 DM
Umrechnung:	115.889,02 DM / 1,95583	=	59.253,12 EUR
Faktor für 2002:	51.944 / 28.626	=	1,8146
	1,8146 x 33.250,00 EUR	=	60.335,45 EUR
Faktor für 2006:	51.944 / 29.494	=	1,7612
	1,7612 x 17.250,00 EUR	=	30.380,70 EUR
Faktor für 2014:	51.944 / 34.514	=	1,5050
	1,5050 x 29.860,00 EUR	=	44.939,30 EUR
			194.908,57 EUR

Die Nachversicherungsbeiträge für Frau Jung sind aus einem Betrag von 194.908,57 EUR zu errechnen. Somit ergibt sich durch Multiplikation mit dem im Januar 2026 gültigen Beitragssatz von 18,6 v. H. ein zu zahlender Nachversicherungsbeitrag in Höhe von 36.252,99 EUR.

ACHTUNG:

- Die Dynamisierungsregelung gilt **nur** für die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge. Im Versicherungskonto des Nachversicherten sind die tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte bis zu den Höchstgrenzen nach § 181 Absatz 2, 2a SGB VI bzw. das Mindestentgelt zu speichern!

3.3 Tragung der Beiträge

Nach § 181 Absatz 5 SGB VI sind die zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge allein von den jeweiligen Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften aufzubringen. Die nachzuversichernden Personen selbst sind also von einer Beitragstragung generell ausgenommen. Sofern der Nachversicherungszeitraum verschiedene nachversicherungsfähige Zeiten umfasst, also nacheinander mehrere versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Dienstherrn ausgeübt wurden, ist jeweils der Dienstherr zur Beitragszahlung verpflichtet, zu dem der Nachzuversichernde in persönlicher Abhängigkeit gestanden hat. In einem Nachversicherungsfall kann die Beitragsforderung daher durchaus auf unterschiedliche Beitragsschuldner aufgeteilt sein.

Beispiel:

Die Regierungsamtsfrau Erna Emsig ist nach zwanzigjähriger Dienstzeit zum 1.11.2025 unversorgt und ohne Vorliegen von Aufschubgründen aus ihrer versicherungsfreien Beschäftigung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgeschieden. Vorher war Frau Emsig in der Zeit vom 15.3.1999 bis zum 30.6.2004 als Inspektoranwärterin bzw. Verwaltungsinspektorin z.A. versicherungsfrei bei der damaligen LVA Oldenburg - Bremen beschäftigt.

Lösung:

Die Nachversicherungsbeiträge sind von dem Dienstherrn zu zahlen, zu dem auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine persönliche Abhängigkeit bestanden hat. Infolgedessen ist die sich aus den in der Zeit vom 15.3.1999 bis zum 30.6.2004 erzielten Arbeitsentgelten ergebende Beitragsforderung von der ehemaligen LVA Oldenburg - Bremen (jetzt: Deutsche Rentenversicherung Oldenburg - Bremen) und für die nachfolgende Zeit bis zum 31.10.2025 von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu begleichen.

Ist dagegen auf Grund einer Gewährleistungsentscheidung die Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, etwa bei einer Tätigkeit während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, hat nach § 181 Absatz 5 Satz 2 SGB VI der Dienstherr auch die aus dieser Beschäftigung resultierenden Nachversicherungsbeiträge zu zahlen. Erstattungsvereinbarungen zwischen dem Dienstherrn als Nachversicherungsschuldner und dem eigentlich für die weitere Beschäftigung zuständigen anderen Arbeitgeber sind zwar möglich, betreffen aber nur das Innenverhältnis der beiden Parteien.

HINWEIS:

- Zum 13. Dezember 2011 ist § 186 a SGB VI als neue Vorschrift eingeführt worden, die vorsieht, dass in Fällen einer besonderen Auslandsverwendung zuzüglich zu den normalen Nachversicherungsbeiträgen Beiträge für Zuschläge an Entgeltpunkten durch den Bund zu zahlen sind.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Nachversicherungsverpflichtung des Dienstherrn bezieht sich nur auf die Zeiten einer ausschließlich wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigung.

- Die Nachversicherungsbeiträge werden errechnet, indem die im Nachversicherungszeitraum erzielten dynamisierten Arbeitsentgelte mit dem im Zeitpunkt der Zahlung der Nachversicherung gültigen Beitragssatz multipliziert werden. Vor der Anpassung der beitragspflichtigen Einnahmen sind diese gegebenenfalls auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anzuheben bzw. auf die Höchstgrenzen nach § 181 Absatz 2, 2a SGB VI zu reduzieren.

- Bei Soldaten auf Zeit wird nach § 181 Absatz 2a SGB VI eine fiktive Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahmen um 20 Prozent vorgenommen, die in Einzelfällen zu einer Beitragsbemessungsgrundlage oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze führen kann.

- Die Dynamisierung erfolgt durch den Vergleich der Durchschnittsentgelte des nachzuversichernden Jahres mit dem Jahr, in dem die Nachversicherung durchgeführt wird. Die anschließende Multiplikation des sich daraus ergebenden Faktors mit dem tatsächlichen Arbeitsentgelt bewirkt eine fiktive Anhebung der beitragspflichtigen Einnahmen auf das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Beitragszahlung und gleicht so das andernfalls entstehende finanzielle Missverhältnis für die Rentenversicherung aus. Für DM-Entgeltabrechnungszeiträume ist das vorläufige Durchschnittsentgelt des NV-Jahres zunächst von EUR in DM umzurechnen.

- Die Nachversicherungsbeiträge sind ausschließlich von dem für die jeweilige versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigung zuständigen Dienstherrn aufzubringen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

13. Wie wird der Nachversicherungszeitraum ermittelt?

14. Ermitteln Sie in den nachfolgenden Beispielen die Höhe der für die angegebenen Jahre zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge. Die Nachversicherungsvoraussetzungen wurden jeweils im Dezember 2025 erfüllt. Die Beitragszahlung erfolgt im Februar 2026.

a) Oskar Otterbein, Krankenpfleger im Beamtenverhältnis.

Arbeitsentgelt:	1.1.1980 bis 31.12.1980:	10.800,00 DM
	1.1.1981 bis 31.12.1981:	11.400,00 DM

b) Hans Hampel, Professor an der Ruhr-Universität.

Arbeitsentgelt:	1.1.1987 bis 31.12.1987:	71.400,00 DM
	1.1.1988 bis 31.12.1988:	73.300,00 DM

c) Heinrich Heiter, Mönch im katholischen Orden.

Arbeitsentgelt:	1.1.2001 bis 31.12.2001:	10.505,00 DM
	1.1.2002 bis 31.12.2002:	5.472,00 Euro

d) Paul Pio, Zeitsoldat.

Arbeitsentgelt:	1.1.2004 bis 31.12.2004:	56.200,00 Euro
	1.1.2005 bis 31.12.2005:	63.700,00 Euro

15. Wer ist, insbesondere bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen innerhalb des Nachversicherungszeitraums, zur Beitragszahlung verpflichtet?

4. Beitragszeiten im Nachversicherungszeitraum

LERNZIEL

- Sie können über die Rechtswirkung von Beitragszeiten im Nachversicherungszeitraum Auskunft geben und die Beiträge ermitteln.

4.1 Pflichtbeiträge

Sofern für den Nachversicherungszeitraum bereits Pflichtbeiträge auf Grund einer anderweitigen Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind, muss von dem jeweiligen Dienstherrn gemäß § 182 Absatz 1 SGB VI nur noch maximal der Differenzbetrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze entrichtet werden, das heißt, die ursprünglich gezahlten Beiträge sind vorrangig zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Der Oberstudienrat und Trainer Karl Kicker ist unversorgt und ohne Vorliegen von Aufschubgründen zum 1.1.2026 aus seiner versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden, um hauptberuflich eine Mannschaft aus der dritten Liga zu trainieren. Im letzten Jahr vor dem Ausscheiden hat er neben seinen Dienstbezügen in Höhe von 75.638,00 EUR für seine Trainertätigkeit beim Regionalligisten Rasensport Nürnberg monatlich 3.300,00 EUR, also insgesamt 39.600,00 EUR erhalten. Die daraus fälligen Sozialversicherungsbeiträge sind an die zuständige Einzugsstelle abgeführt worden.

Lösung:

Die gewährten Dienstbezüge übersteigen zusammen mit dem Trainergehalt die 2025 geltende Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 96.600,00 EUR. Bei der Nachversicherung von Herrn Kicker ist somit gemäß § 182 Absatz1 Satz 1 SGB VI nur noch der Differenzbetrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze, also 57.000,00 EUR zu berücksichtigen.

Pauschalbeiträge nach §§ 172 Absatz 3, 3a, 276a SGB VI aus einer geringfügigen Beschäftigung („Minijobs“) fallen dabei nicht unter die Regelung des § 182 Absatz 1 SGB VI.

Beispiel 2:

Die Abteilungsdirektorin Pia Pünktchen ist unversorgt und ohne Vorliegen von Aufschubgründen zum 1.1.2026 aus ihrer versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden. Im letzten Jahr vor dem Ausscheiden hat sie neben den Dienstbezügen in Höhe von 106.244,00 EUR in ihrer Nebenbeschäftigung als Volleyballtrainerin monatlich 450,00 EUR verdient. Die daraus fälligen Pauschalbeiträge sind an die Minijobzentrale abgeführt worden.

Lösung:

Die Pauschalbeiträge zählen nicht zu den Pflichtbeiträgen i.S.v. § 182 Absatz 1 SGB VI, so dass die Nachversicherungsbeiträge von der Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 96.600,00 EUR zu berechnen sind.

4.2 Freiwillige Beiträge

Wurden in der Vergangenheit bereits freiwillige Beiträge gezahlt, erfolgt im Nachversicherungsfall – in Abhängigkeit vom Zeitraum und Träger der Zahlungen – entweder eine Beitragserstattung oder eine Anrechnung als Höherversicherungsbeiträge bzw. eine Umwandlung in Nachversicherungsbeiträge.

(1) Freiwillige Beiträge des Versicherten

Gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 SGB VI sind freiwillige Beiträge grundsätzlich zu erstatten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die für eine Beitragserstattung im Allgemeinen maßgebenden Vorschriften (§§ 26, 27 SGB IV, 210 SGB VI) hier nicht anzuwenden sind, weil durch die gleichzeitige Durchführung der Nachversicherung keine Beitragslücke entsteht. Die Beitragserstattung nach § 182 Absatz 2 Satz 1 SGB VI ist daher auch dann in voller Höhe vorzunehmen, wenn bereits in der Vergangenheit Geld- oder Sachleistungen aus der Versicherung gewährt worden sind.

Eine Ausnahme von dieser Erstattungsregelung besteht gemäß § 281 Absatz 1 SGB VI, wenn die freiwilligen Beiträge bereits vor dem 1.1.1992 gezahlt worden sind. In diesen Fällen gelten die seinerzeit gezahlten Beiträge im Rahmen des Vertrauensschutzes analog der bis zum 31.12.1991 in den alten Bundesländern geltenden Regelung als Beiträge zur Höherversicherung.

(2) Freiwillige Beiträge des Dienstherrn

Während bei der Beitragszahlung durch den Versicherten die freiwilligen Beiträge entweder erstattet oder -für Zeiten bis 31.12.1991- als Höherversicherungsbeiträge zusätzlich berücksichtigt werden, sind freiwillige Beiträge, die vom Dienstherrn gezahlt wurden, gemäß § 182 Absatz 2 Satz 2 SGB VI auf die Gesamtsumme der Nachversicherungsbeiträge anzurechnen. Die freiwilligen Beiträge werden also in Nachversicherungsbeiträge umgewandelt und gelten somit wie tatsächlich gezahlte Nachversicherungsbeiträge gemäß § 185 Absatz 2 Satz 1 SGB VI als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

Damit die freiwilligen Beiträge auch in der richtigen Größenordnung berücksichtigt werden, sind sie vor der Absetzung von den zu zahlenden Nachversicherungsbeiträgen genau wie diese nach § 181 Absatz 4 SGB VI zu dynamisieren.

> **Beispiel:**
>
> Die Ordensangehörige Gabi Gutzeit wird im Januar 2026 u.a. für die Jahre 1990 und 1991 nachversichert. Wegen der geringfügigen Verdienste sind jeweils die entsprechenden Mindestentgelte als Beitragsbemessungsgrundlage anzusetzen (1990: 39.480,00 DM * 40 % = 15.792,00 DM; 1991: 40.320,00 DM * 40 % = 16.128,00 DM). Für denselben Zeitraum sind in der Vergangenheit monatlich 150,00 DM an freiwilligen Beiträgen gezahlt worden, und zwar 1990 vom Dienstherrn und 1991 von Frau Gutzeit selbst.

Lösung:

Zur Ermittlung der zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge sind zunächst die Beitragsbemessungsgrundlagen gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI zu dynamisieren und mit dem im Januar 2025 gültigen Beitragssatz zu multiplizieren:

Faktor für 1990:	101.593,63 / 41.946	= 2,4220 x 15.792,00 DM	=	38.248,22 DM
Faktor für 1991:	101.593,63 / 44.421	= 2,2871 x 16.128,00 DM	=	36.886,35 DM
				75.134,57 DM
Umrechnung:		75.134,57 DM / 1,95583	=	38.415,70 EUR
		38.415,70 EUR x 18,6 v. H.	=	7.145,32 EUR

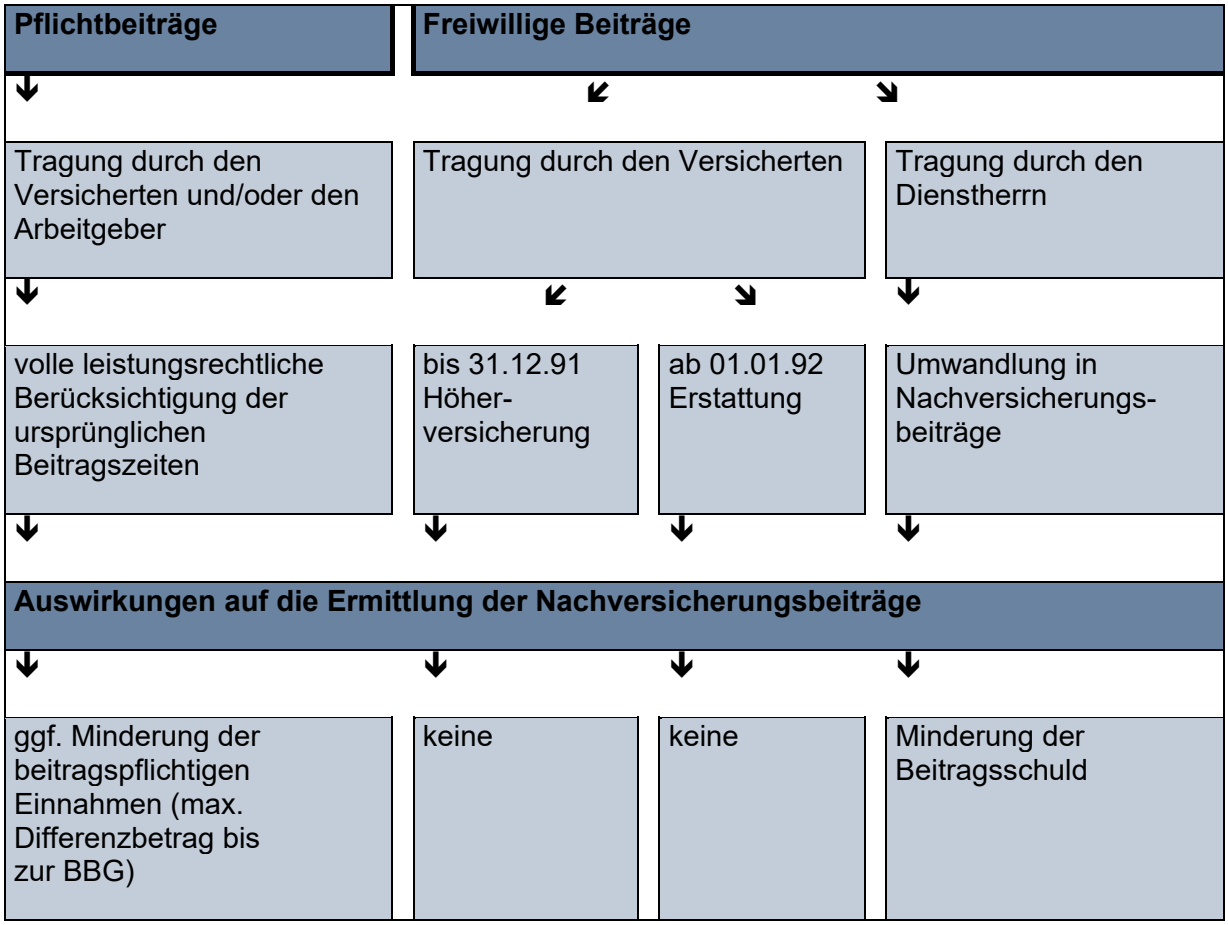
Dieser Betrag ist gemäß § 182 Absatz 2 Satz 2 SGB VI um die vom Dienstherrn getragenen dynamisierten freiwilligen Beiträge zu vermindern:

Für 1990:	150,00 DM x 12	=	1.800,00 DM
	1.800,00 DM x 2,4220	=	4.359,60 DM
Umrechnung:	4.359,60 DM / 1,95583	=	2.229,03 EUR
Nachversicherungsbeiträge:		=	7.145,32 EUR
./. Dynamisierte freiwillige Beiträge:		=	2.229,03 EUR
Tatsächlicher Zahlbetrag:		=	4.916,29 EUR

Die vom ehemaligen Dienstherrn gezahlten freiwilligen Beiträge sind auf die Nachversicherungsbeiträge anzurechnen, sodass tatsächlich nur ein Betrag in Höhe von 4.916,29 EUR zu zahlen ist.

Die von Frau Gutzeit im Jahr 1991 geleisteten freiwilligen Beiträge in Höhe von 1.800,00 DM gelten dagegen gemäß § 281 Absatz 1 SGB VI als Beiträge zur Höherversicherung.

Abbildung 6: Beitragszeiten im Nachversicherungszeitraum



ZUSAMMENFASSUNG

- Nachversicherungsbeiträge dürfen zusammen mit bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen die für den jeweiligen Nachversicherungszeitraum geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen.
- Freiwillige Beiträge des Versicherten, die für den Nachversicherungszeitraum gezahlt worden sind, werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Nachversicherung erstattet bzw. gelten für Zeiten vor dem 1.1.1992 als Beiträge zur Höherversicherung. Demgegenüber werden freiwillige Beiträge des Dienstherrn auf die Nachversicherungsbeiträge angerechnet.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

16. Ermitteln Sie in dem folgenden Beispiel die Nachversicherungsbeiträge von Oberstudienrat Fischer. Es ist von einer Beitragszahlung im Januar 2026 auszugehen:

Arbeitsentgelt: 1.1.1995 bis 31.12.1995: 73.800,00 DM
1.1.1996 bis 31.12.1996: 76.400,00 DM

Aus einer versicherungspflichtigen Zweitbeschäftigung erzielte Herr Fischer im gleichen Zeitraum folgende Arbeitsentgelte:

1.1.1995 bis 31.12.1995: 25.500,00 DM

1.1.1996 bis 31.12.1996: 26.100,00 DM

17. Welche Rechtswirkung ergibt sich für die in folgendem Beispiel gezahlten freiwilligen Beiträge (Durchführung der Nachversicherung am 16.1.2026)?

Nachversicherungszeitraum:	1.1.1991 bis 31.12.1992
Nachversicherungsbeiträge:	1991: 3.100,00 EUR 1992: 3.200,00 EUR
Freiwillige Beiträge des Versicherten:	1991: 600,00 DM 1992: 1.200,00 DM
Freiwillige Beiträge des Dienstherrn:	1991: 600,00 DM

5. Zuständigkeit

LERNZIEL

- Sie können erläutern, welcher Versicherungsträger für die Durchführung der Nachversicherung zuständig ist und in welchem Versicherungszweig diese berücksichtigt wird.

5.1 Allgemeine Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) wurde u.a. die Zuständigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1.1.2005 grundlegend neu geregelt. Gemäß § 126 SGB VI werden die Aufgaben nunmehr von der Deutschen Rentenversicherung Bund (bis 30.9.2005: BfA), den Regionalträgern (bis 30.9.2005: LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (bis 30.9.2005: Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) wahrgenommen.

Die Versicherungszugehörigkeit orientiert sich bei Nachversicherungsfällen an den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der §§ 127 ff. SGB VI. Anders als bis zum 31.12.2004 richtet sich die grundsätzliche Zuordnung seit dem 1.1.2005 nicht mehr nach der Art der Tätigkeit (Arbeiter oder Angestellter), sondern wird für alle Neuversicherten bei Vergabe der Versicherungsnummer anhand eines prozentualen Verteilungsschlüssels durch die Datenstelle der Rentenversicherung (§ 147 SGB VI) bestimmt. Für Versicherte, die bereits vor dem 1.1.2005 eine Versicherungsnummer erhalten hatten, blieb, vorbehaltlich des in § 274c Absatz 2 bis 6 SGB VI von 2005 bis 2019 vorgesehenen Ausgleichsverfahrens, der bisherige Versicherungsträger zuständig (§ 274c Absatz1 S. 1 SGB VI).

Die Beiträge sind danach grundsätzlich in der allgemeinen Rentenversicherung zu berücksichtigen (Ausnahme: Sonderzuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung).

Beispiel 1:

Die Regierungsoberinspektorin Susi Saubermann kündigt zum 31.5.2026 ihr bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestehendes Dienstverhältnis und scheidet unversorgt aus. Anspruch auf Altersgeld besteht nicht. Vor Aufnahme ihrer versicherungsfreien Beschäftigung wurden für sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Gebäudereinigerin zuletzt Rentenversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung Berlin - Brandenburg abgeführt. Ein Ausgleichsverfahren gemäß § 274c Absatz 2 bis 6 SGB VI ist nicht durchgeführt worden.

Lösung:

Die Nachversicherung ist gemäß § 274c Absatz 1 Satz 1 SGB VI von der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg in der (allgemeinen) Rentenversicherung durchzuführen, da die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg aufgrund der zuletzt abgeführten Beiträge für Frau Saubermann zuständig war.

In den Fällen, in denen noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde, ist gemäß § 127 Absatz 1 Satz 2 SGB VI für die Nachversicherung grundsätzlich die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Nach Vergabe der Versicherungsnummer ist ein Wechsel zu einem Regionalträger möglich. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt ggf. durch die Datenstelle der Rentenversicherung.

Beispiel 2:

Der Polizeihauptkommissar im Beamtenverhältnis Dieter Derrick kündigt sein Dienstverhältnis, um künftig als Privatdetektiv auf Verbrecherfang zu gehen. Anspruch auf Altersgeld hat er nicht. Eine Versicherungsnummer ist für Herrn Derrick noch nicht vergeben worden, weil er bisher keine weitere Beschäftigung ausgeübt hat.

Lösung:

Für die Nachversicherung ist zunächst die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig, da für Herrn Derrick noch keine Versicherungsnummer vergeben worden ist.

5.2 Sonderzuständigkeit

Sofern eine Nachversicherung für in der Seefahrt bzw. bei der Deutschen Bahn beschäftigte Personen durchzuführen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 129 Absatz 1 SGB VI, das heißt, für die dort genannten Personenkreise ist ausschließlich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

Gleiches gilt, wenn eine Nachversicherung für Personen durchzuführen ist, die aktuell zwar nicht mehr bei den in § 129 Absatz 1 SGB VI genannten Institutionen beschäftigt sind, zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Vergangenheit aber mindestens **einen** Kalendermonat an Beitragszeiten aufgrund einer entsprechenden Beschäftigung erworben haben (§ 130 Satz 2 SGB VI) sowie für Personen, für die aufgrund einer mit dem Bergbau zusammen hängenden Tätigkeit in der Vergangenheit mindestens **ein** Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurde (§§ 133, 134,136 Satz 2 SGB VI).

Beispiel 1:

Der zuletzt im Morddezernat bei der Stadt Duisburg beschäftigte Hauptkommissar Horst Schimanski kündigt zum 1.3.2026 sein Dienstverhältnis. Vor seiner Polizeikarriere hatte er im Knappschaftskrankenhaus Essen-Steele eine Ausbildung zum Krankenpfleger begonnen, diese jedoch bereits nach 5 Monaten wieder abgebrochen.

Lösung:

Durch die Ausbildung im Knappschaftskrankenhaus hat Herr Schimanski Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworben (§§ 1 Satz 1 Nummer 1, 133 Nummer 1 SGB VI). Nach § 130 Satz 2 SGB VI ist daher die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Durchführung der Nachversicherung zuständig. Die Zeiten werden jedoch der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.

Dagegen ist gemäß § 135 SGB VI die Nachversicherung für folgende Personen **in** der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen, mit der Folge, dass der erhöhte knappschaftliche Beitragssatz für die Berechnung und Zahlung der Beiträge maßgebend ist:

- Beschäftigte bei der Knappschaft-Bahn-See, die bereits am 30.9.2005 bei der damaligen Bundesknappschaft versicherungsfrei beschäftigt waren (§ 273 Absatz 4 SGB VI),
- Beschäftigte bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung mindestens fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

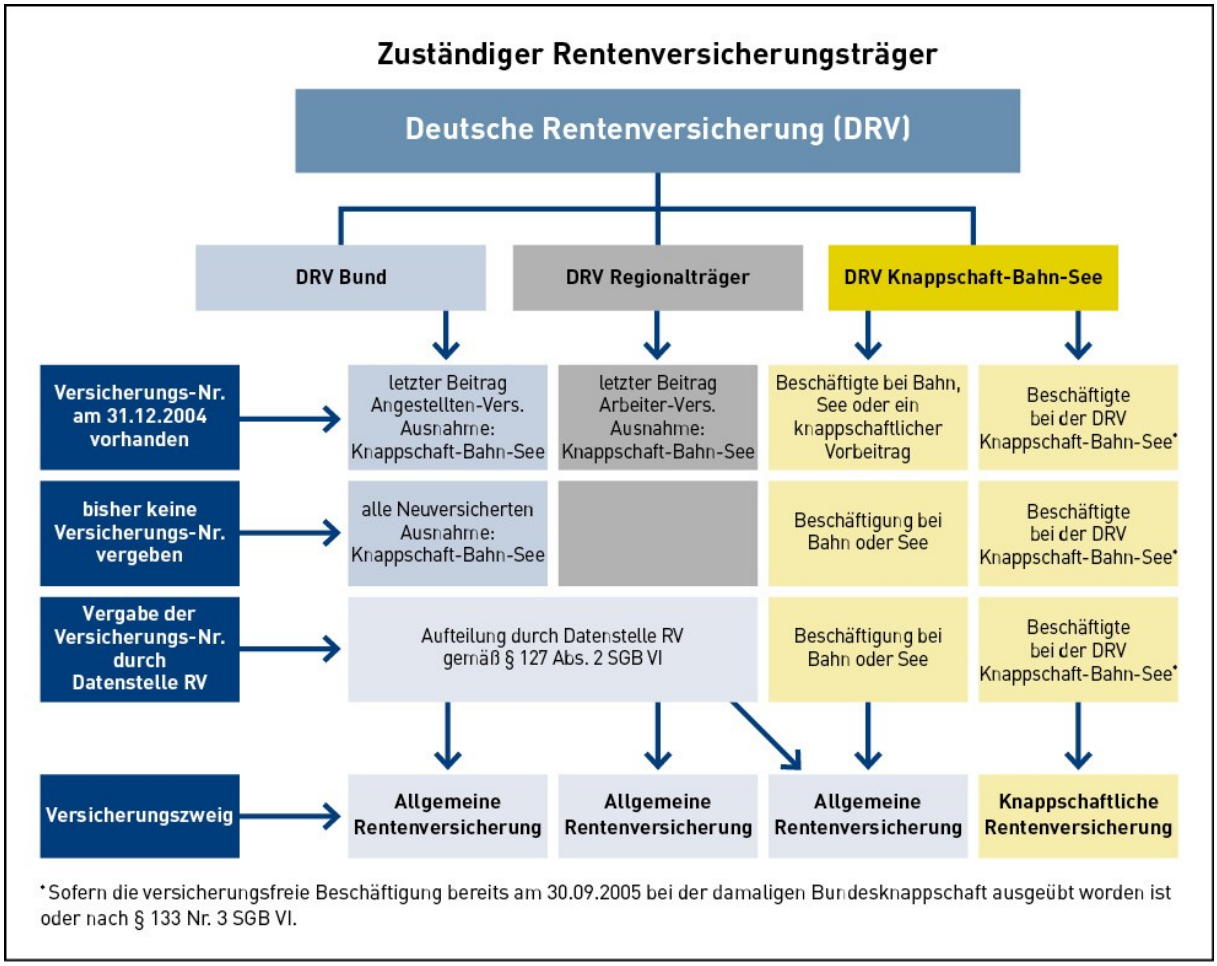
Beispiel 2:

Der seit dem 17.9.2004 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn - See beschäftigte Regierungsinspektor Franz Faulus wird auf eigenen Wunsch am 28.2.2026 aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Altersgeld wird nicht beantragt.

Lösung:

Die Entlassung stellt ein unversorgtes Ausscheiden ohne Vorliegen von Aufschubgründen dar. Die daraus resultierenden Nachversicherungszeiten sind gemäß § 135 SGB VI in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, weil Herr Faulus als Inspektor bereits vor dem 1.10.2005 versicherungsfrei bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigt war. Beiträge sind mit dem erhöhten Beitragssatz von 24,7 v.H. zu berechnen.

Abbildung 7: Zuordnung der Nachversicherungsbeiträge



ZUSAMMENFASSUNG

- Die RV-Zuständigkeit richtet sich bei der Nachversicherung grundsätzlich nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen (§§ 127 ff, 274c SGB VI).
- Zugeordnet werden die Nachversicherungszeiten grundsätzlich der allgemeinen Rentenversicherung bzw. ausnahmsweise in den Fällen des § 135 SGB VI der knappschaftlichen Rentenversicherung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

18. In welchen Fällen wird die Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt und welche Folgen ergeben sich dann bei der Durchführung der Nachversicherung?

19. Die seit dem 17.9.2001 bei der Knappschaft-Bahn-See beschäftigte Regierungsamtfrau Reinhild Rosenstolz scheidet zum 31.12.2025 auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis aus. Altersgeld wird nicht beantragt. Im Jahr 2025 hatte Frau Rosenstolz beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 51.216,45 Euro.

Wie hoch sind die Nachversicherungsbeiträge für das Jahr 2025, wenn die Zahlung im Februar 2026 vorgenommen wird?

6. Verfahrensablauf

LERNZIEL

- Sie können den praktischen Ablauf einer Nachversicherung beschreiben.

Ein Nachversicherungsverfahren wird grundsätzlich von Amts wegen durch den Dienstherrn eingeleitet, das heißt, der ehemalige Arbeitgeber bzw. die Gemeinschaft prüft beim Ausscheiden eines versicherungsfrei beschäftigten Mitgliedes, ob alle Voraussetzungen für eine Nachversicherung erfüllt sind. Ist dies der Fall, sind die Dienstherrn gehalten, die Nachversicherung unverzüglich durchzuführen, da die Beiträge gemäß § 184 Absatz 1 SGB VI sofort fällig werden. Der Dienstherr errechnet daher eigenständig die zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge und zahlt diese unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger aus (§ 185 Absatz 1 SGB VI).

Gleichzeitig erteilt er sowohl dem Nachversicherten bzw. seinen Hinterbliebenen als auch dem Rentenversicherungsträger eine Nachversicherungsbescheinigung. Hierbei handelt es sich nach § 185 Absatz 3 SGB VI um eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zu Grunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen.

Der Rentenversicherungsträger überwacht den Eingang der Zahlung und speichert die aus der Nachversicherungsbescheinigung maßgebenden Daten (Nachversicherungszeitraum, beitragspflichtige Einnahmen) im Versicherungskonto des Nachversicherten. Anschließend übersendet er dem Nachversicherten einen entsprechend aktualisierten Versicherungsverlauf. Ein spezieller Nachversicherungsbescheid wird grundsätzlich nicht erteilt.

Beispiel:

Die in Sieverstedt ansässige Lehramtsanwärterin Petra Peisel ist am 31.7.2026 unversorgt und ohne Vorliegen von Aufschubgründen aus ihrer versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden. Im Nachversicherungszeitraum hat sie folgende beitragspflichtige Einnahmen bezogen:

9.8.2024 bis 31.12.2024: 6.889,10 EUR
1.1.2025 bis 31.12.2025: 16.798,60 EUR
1.1.2026 bis 31.7.2026: 10.648,60 EUR

Frau Peisel hat keine Vorbeitragszeiten zurückgelegt. Für sie wurde durch die Datenstelle der Rentenversicherung bei Vergabe der Versicherungsnummer anhand des Verteilungsschlüssels die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund festgestellt.

Lösung:

Der zuständige Dienstherr, das Finanzverwaltungsamt Schleswig - Holstein, errechnet nach Feststellung der Nachversicherungsvoraussetzungen zunächst die Höhe der Nachversicherungsbeiträge:

2024 :	51.944 / 47.085	=	1,1032	x	6.889,10 EUR	=	7.600,06 EUR
2025 :	51.944 / 50.493	=	1,0287	x	16.798,60 EUR	=	17.280,72 EUR
2026 :	51.944 / 51.944	=	1,0000	x	10.648,60 EUR	=	10.648,60 EUR
							35.529,38 EUR
			35.529,38 EUR	x	18,6 v. H.	=	6.608,46 EUR

Danach überweist er diesen Betrag der Deutschen Rentenversicherung Bund als zuständigem Rentenversicherungsträger und setzt diese formlos von der Nachversicherung in Kenntnis (vergleiche Anhang 2). Gleichzeitig erstellt der Dienstherr eine Nachversicherungsbescheinigung und übersendet je eine Ausfertigung an Frau Peisel und die Deutsche Rentenversicherung Bund (vergleiche Anhang 3). Der Rentenversicherungsträger speichert daraufhin die beitragspflichtigen Einnahmen von Frau Peisel in deren Versicherungskonto und teilt ihr anschließend die veranlasste Änderung durch Übersendung eines Versicherungsverlaufes mit.

ZUSAMMENFASSUNG

- Der jeweilige Dienstherr ermittelt in einem Nachversicherungsfall eigenständig die Beiträge, überweist sie an den zuständigen RV-Träger und übersendet den Beteiligten eine Nachversicherungsbescheinigung. Der RV-Träger speichert die entsprechenden Daten im Versicherungskonto und erteilt der/dem Nachversicherten einen Versicherungsverlauf.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

20. Was hat ein Dienstherr gemäß § 185 SGB VI bei Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen zu veranlassen?

7. Nachversicherung im Beitrittsgebiet

LERNZIELE

- Sie können die Personenkreise, für die eine Nachversicherung von Zeiten im Beitrittsgebiet möglich ist, nennen.
- Sie können die Berechnungsmodalitäten der Nachversicherungsbeiträge im Beitrittsgebiet nachvollziehen.

Infolge der unterschiedlichen sozialrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen DDR im Vergleich zu den alten Bundesländern war es auch auf dem Gebiet der Nachversicherung notwendig, durch das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches entsprechende Sondervorschriften einzuführen. Diese beziehen sich sowohl auf den Personenkreis, für den eine Nachversicherung in Frage kommen kann, als auch auf die wegen der in der Vergangenheit erheblich niedrigeren Einkommensstruktur in den neuen Bundesländern anders zu ermittelnden Beiträge.

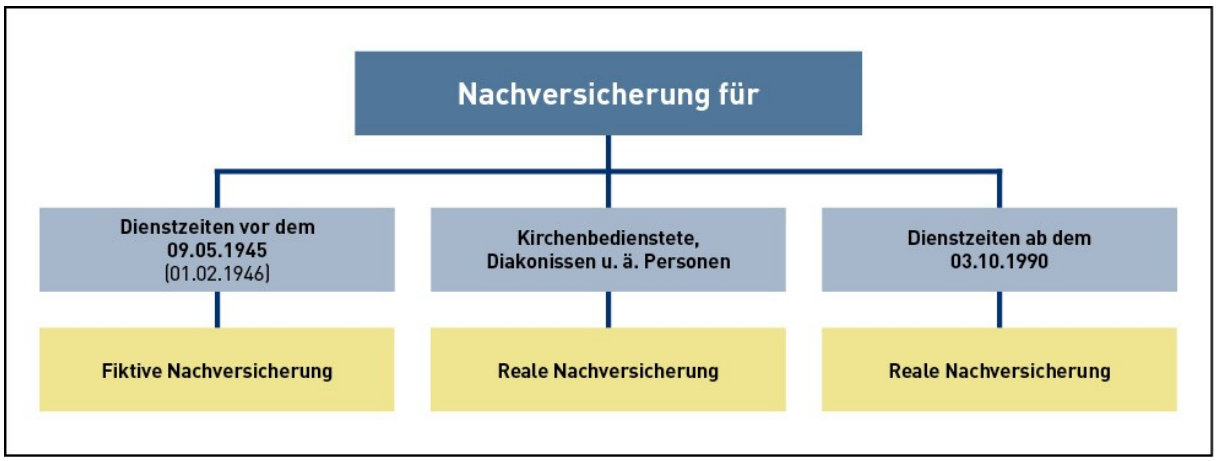
7.1 Personenkreis

Im Beitrittsgebiet bestand nach früherem DDR-Recht durch Einführung der Einheitsversicherung spätestens seit 1.2.1946 für nahezu alle Personengruppen Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Insbesondere ein Beamtenstatus mit entsprechenden Versorgungsanwartschaften war bis zum 2.10.1990 ausgeschlossen. Lediglich für Geistliche und andere hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchen sowie für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften war bis in die Achtzigerjahre hinein Versicherungsfreiheit vorgesehen.

Demnach kommt eine Nachversicherung im Beitrittsgebiet grundsätzlich nur in Frage für

- versicherungsfreie Dienstzeiten vor dem 9.5.1945 bzw. bis zur Einführung der Einheitsversicherung (spätestens 1.2.1946) im Rahmen der fiktiven Nachversicherung (vergleiche Abschnitt 8),
- Kirchenbedienstete, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften im Rahmen der realen Nachversicherung,
- versicherungsfreie Dienstzeiten gemäß § 8 Absatz 2 SGB VI als Beamter etc. ab 3.10.1990 im Rahmen der realen Nachversicherung.

Abbildung 8: Nachversicherungsfähiger Personenkreis im Beitrittsgebiet



7.2 Durchführung

Voraussetzung für die Durchführung der Nachversicherung ist gemäß § 233a SGB VI neben der Zugehörigkeit zu einem der vorgenannten Personenkreise und in den Fällen der Absätze 1 und 2 dem unversorgten Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung, dass der Nachzuversichernde einen Anspruch auf eine nach dem SGB VI zu berechnende Rente hat bzw. auf Grund der Nachversicherung erwerben würde.

Dieser Tatbestand führt allerdings zu verfahrenstechnischen Änderungen, da abweichend von der allgemein üblichen Praxis (vergleiche Kapitel 6) zunächst vom zuständigen Rentenversicherungsträger die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen sind und erst danach von der Versorgungsdienststelle (Oberfinanzdirektion Düsseldorf) über dienstrechtliche Voraussetzungen (Zugehörigkeit zum Personenkreis, Art und Dauer der Beschäftigung) entschieden wird.

In den Fällen der realen Nachversicherung ist die Beitragsberechnung gemäß § 277a Absätze 1 und 3 SGB VI grundsätzlich nach den gleichen Kriterien vorzunehmen wie bei den Nachversicherungsfällen in den alten Bundesländern, das heißt, die dynamisierte Beitragsbemessungsgrundlage ist mit dem im Monat der Beitragszahlung gültigen Beitragssatz zu multiplizieren (vergleiche Abschnitt 3.2).

Zu beachten ist, dass bei höheren Einkommen für Nachversicherungszeiten von 1992 bis 2024 die niedrigere Beitragsbemessungsgrenze Ost zu berücksichtigen ist. Seit dem 1. Januar 2025 gilt für das gesamte Bundesgebiet eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze.

Tabelle 5: Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 1992 bis 2024 (neue Bundesländer)

Zeitraum	Beitragsbe-messungsgrenze	Zeitraum	Beitragsbe-messungsgrenze
01.01.1992 - 31.12.1992	57.600,00 DM	**01.01.2009 - 31.12.2009**	**54.600,00 EUR**
01.01.1993 - 31.12.1993	63.600,00 DM	**01.01.2010 - 31.12.2010**	**55.800,00 EUR**
01.09.1994 - 31.12.1994	70.800,00 DM	**01.01.2011 - 31.12.2011**	**57.600,00 EUR**
01.01.1995 - 31.12.1995	76.800,00 DM	**01.01.2012 - 31.12.2012**	**57.600,00 EUR**
01.01.1996 - 31.12.1996	81.600,00 DM	**01.01.2013 - 31.12.2013**	**58.800,00 EUR**
01.01.1997 - 31.12.1997	85.200,00 DM	**01.01.2014 - 31.12.2014**	**60.000,00 EUR**
01.01.1998 - 31.12.1998	84.000,00 DM	**01.01.2015 - 31.12.2015**	**62.400,00 EUR**
01.01.1999 - 31.12.1999	86.400,00 DM	**01.01.2016 - 31.12.2016**	**64.800,00 EUR**
01.01.2000 - 31.12.2000	85.200,00 DM	**01.01.2017 - 31.12.2017**	**68.400,00 EUR**
01.01.2001 - 31.12.2001	87.600,00 DM	**01.01.2018 - 31.12.2018**	**69.600,00 EUR**
01.01.2002 - 31.12.2002	**45.000,00 EUR**	**01.01.2019 - 31.12.2019**	**73.800,00 EUR**
01.01.2003 - 31.12.2003	**51.000,00 EUR**	**01.01.2020 - 31.12.2020**	**77.400,00 EUR**
01.01.2004 - 31.12.2004	**52.200,00 EUR**	**01.01.2021 - 31.12.2021**	**80.400,00 EUR**
01.01.2005 - 31.12.2005	**52.800,00 EUR**	**01.01.2022 - 31.12.2022**	**81.000,00 EUR**
01.01.2006 - 31.12.2006	**52.800,00 EUR**	**01.01.2023 - 31.12.2023**	**85.200,00 EUR**
01.01.2007 - 31.12.2007	**54.600,00 EUR**	**01.01.2024 - 31.12.2024**	**89.400,00 EUR**
01.01.2008 - 31.12.2008	**54.000,00 EUR**		

Da das durchschnittliche Einkommen im Beitrittsgebiet insbesondere vor der Wiedervereinigung jedoch wesentlich unter dem der alten Bundesländer lag, sind zur Vermeidung von Beitragsausfällen die bis zum 31.12.1991 erzielten Einnahmen bzw. die nach § 277a Absatz 3 SGB VI vorgegebene Beitragsbemessungsgrundlage vor der Dynamisierung auf das Westniveau aufzustocken. Dies erfolgt durch Multiplikation der Beitragsbemessungsgrundlage mit den Umrechnungsfaktoren der Anlage 10 zum SGB VI.

Beispiel 2:

Die dem sächsischen Gemeinschaftsdiakonissenhaus "Zion" in Aue angehörende Diakonieschwester Hedwig Heilig beantragt die Nachversicherung gemäß § 233a Absatz 4 SGB VI für ihre versicherungsfreie Beschäftigungszeit vom 1.1.1982 bis 31.12.1984. Nach Feststellung des Dienstherrn und des zuständigen Rentenversicherungsträgers sind die Nachversicherungsvoraussetzungen erfüllt; die Nachversicherung wird im Februar 2025 durchgeführt.

Lösung:

Gemäß § 277a Absatz 3 Nummer 5 SGB VI wird als Beitragsbemessungsgrundlage, unabhängig von den tatsächlichen Arbeitsentgelten, ein monatliches Arbeitsentgelt von 520,00 DM (= 6.240,00 DM jährlich) zu Grunde gelegt. Dieses ist zunächst durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor des nachzuversichernden Jahres gemäß Anlage 10 zum SGB VI auf das Westrentenniveau anzuheben. Für das Jahr 1982 ergibt sich z.B. folgende Berechnung:

6.240,00 DM * 3,2147 (vergleiche Anlage 10 zum SGB VI) = 20.059,73 DM

Dieser Betrag ist gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI auf der Grundlage der westdeutschen Durchschnittsentgelte zu dynamisieren:

Vorläufiges
Durchschnittsentgelt 2025 101.593,63
Durchschnittsentgelt 1982 32.198 = 3,1553 * 20.059,73 DM = 63.294,47 DM

Für die Jahre 1983 und 1984 ist die Beitragsbemessungsgrundlage entsprechend aufzustocken und anzupassen. Der Gesamtnachversicherungsbeitrag ergibt sich nach Umrechnung auf EUR durch Multiplikation der so ermittelten Gesamtsumme mit dem im Februar 2026 gültigen Beitragssatz von 18,6 v.H.. Unabhängig von der Beitragsabführung sind im Versicherungskonto die tatsächlichen Arbeitsentgelte bzw. die nach § 277 Absatz 3 SGB VI festgelegten Werte zu speichern.

ZUSAMMENFASSUNG

- Eine Nachversicherung kommt im Beitrittsgebiet sowohl in Form der realen als auch der fiktiven Nachversicherung in Betracht, wenn ein Anspruch auf eine SGB VI-Rente besteht. Der Personenkreis, für den eine reale Nachversicherung durchgeführt werden kann, beschränkt sich dabei durch die Einheitsversicherung bis zum 2.10.1990 auf Kirchenbedienstete, Diakonissen und Mitglieder geistlicher Genossenschaften. Die beitragspflichtigen Einnahmen sind bei einer realen Nachversicherung für Zeiträume bis zum 31.12.1991 auf das Westniveau anzuheben anzupassen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

21. Warum kommt eine reale Nachversicherung im Beitrittsgebiet für Zeiten bis zum 2.10.1990 grundsätzlich nur für Geistliche, Kirchenbedienstete und ähnliche Personen in Frage?

22. Welche zusätzliche Voraussetzung muss für eine Nachversicherung im Beitrittsgebiet erfüllt sein?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Personen, die unversorgt aus ihrer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, könnten diese Beschäftigungszeiten grundsätzlich rentenrechtlich nicht angerechnet bekommen, sodass eine spätere Rentenleistung entweder erheblich niedriger ausfallen oder ein Rentenanspruch gar nicht erst entstehen würde.

2. Zu unterscheiden sind die reale und die fiktive Nachversicherung, wobei in beiden Fällen für einen zurückliegenden Zeitraum Rentenanwartschaften begründet werden.

3. Voraussetzungen für den Eintritt eines Nachversicherungsfalls sind die Zugehörigkeit zu einem bestimmten versicherungsfreien bzw. von der Versicherungspflicht befreiten Personenkreis, ein unversorgtes Ausscheiden aus dieser Beschäftigung sowie das Nichtvorliegen von Aufschubgründen.

4. a) Die Inspektoranwärterin Petra Pan ist in ihrer Tätigkeit als Beamtin auf Widerruf versicherungsfrei und zählt damit gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI zum nachversicherungsfähigen Personenkreis.

b) Heiner Hurtig unterlag als freiwillig Wehrdienstleistender der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI. Da in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer1 SGB VI nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit genannt sind, zählt er nicht zum nachversicherungsfähigen Personenkreis.

c) Günter Gläubig ist als Mönch eines katholischen Ordens satzungsmäßiges Mitglied einer geistlichen Genossenschaft und gehört daher gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI zum nachversicherungsfähigen Personenkreis.

5. Es gibt folgende Ausscheidenstatbestände: Entlassung, Kündigung, unbezahlter Urlaub, disziplinarische Entfernung aus dem Dienst, Versetzung in den Ruhestand, Dienstunfähigkeit, endgültiges Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, Umwandlung der versicherungsfreien in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Wechsel des Dienstherrn, Tod.

6. Ein versorgtes Ausscheiden liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Beendigung oder Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Ruhegehalt) oder eine Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Waisengeld) oder Altersgeld besteht.

7. Der Nachversicherungsfall tritt, sofern keine Aufschubgründe vorliegen, ein, wenn der versicherungsfrei Beschäftigte zwar versorgt ausgeschieden ist, diese Versorgung aber zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt.

8. Das Vorliegen von Aufschubgründen hat zur Folge, dass im Falle des unversorgten Ausscheidens einer dem Grunde nach nachversicherungsfähigen Person der Nachversicherungsfall noch nicht eintritt. Durch den Aufschub wird sichergestellt, dass die Nachversicherung erst durchgeführt wird, wenn feststeht, dass keine anderweitige Versorgung mehr zu erwarten ist.

9. Gemäß § 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI sind folgende Aufschubgründe möglich:

- Voraussichtliche Wiederaufnahme der Beschäftigung nach einer im Voraus zeitlich begrenzten Unterbrechung,
- Sofortige oder verzögerte Aufnahme einer anderen Beschäftigung, in der wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der neuen Versorgungsanwartschaft berücksichtigt wird,
- Zahlung einer widerruflichen Versorgung in bestimmter Mindesthöhe.

10. Die Entscheidung über den Aufschub einer Nachversicherung trifft der jeweilige Dienstherr. Im Falle des Aufschubs erhalten der ausgeschiedene Beschäftigte und der zuständige Rentenversicherungsträger jeweils eine Aufschubbescheinigung, aus der der Nachversicherungszeitraum und der Aufschubgrund ersichtlich sind.

11. Durch den Wegfall des Aufschubgrundes wird die letzte nach § 8 Absatz 2 SGB VI geforderte Voraussetzung, nämlich das Nichtvorliegen von Aufschubgründen, erfüllt. Es kommt somit zum Eintritt des Nachversicherungsfalls und zur tatsächlichen Durchführung der Nachversicherung.

12. Die Nachversicherung unterbleibt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 SGB VI, wenn bei einem Ausscheiden durch Tod entweder keine Hinterbliebenen existieren oder diese, zum Beispiel wegen nichterfüllter Wartezeit (vergleiche auch Studientext Nummer 19 "Wartezeiten"), keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben.

13. Für den Nachversicherungszeitraum werden alle Zeiten berücksichtigt, in denen ohne den Sondertatbestand der wegen der Zugehörigkeit zu dem in § 8 Absatz 2 SGB VI genannten Personenkreis bestehenden Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht vorgelegen hätte. Unterbrechungstatbestände wie zum Beispiel unbezahlter Urlaub (mit Ausnahme des Monatszeitraums nach § 7 Absatz 3 SGB IV) werden ebenso ausgenommen wie Zeiten, in denen sich die Versicherungsfreiheit nicht ausschließlich auf Grund der Zugehörigkeit zu den besonderen Personenkreisen ergibt.

14. Da die Nachversicherung in allen vier Fällen im Februar 2026 durchgeführt wurde, ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragssatz in Höhe von 18,6 v.H. und für die Dynamisierung der Beiträge das vorläufige Durchschnittsentgelt 2026 in Höhe von 51.944,00 EUR (= 101.593,63 DM) anzusetzen. Die Anpassung für die einzelnen Jahre erfolgt jeweils nach der Formel zur Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage (vergleiche Abschnitt 3.2).

a) 1980: 101.593,63
29.485 = 3,4456
3,4456 * 10.800,00 DM = 37.212,48 DM

1981: 101.593,63
30.900 = 3,2878
3,2878 * 11.400,00 DM = 37.480,92 DM
74.693,40 DM

74.693,40 DM / 1,95583 = 38.190,13 EUR

38.190,13 EUR * 18,6 v.H. = 7.103,36 EUR

Für Herrn Otterbein sind für die Jahre 1980 und 1981 insgesamt 7.103,36 EUR an Nachversicherungsbeiträgen zu zahlen.

b) Herr Hampel überschreitet mit seinen Verdiensten sowohl im Jahr 1987 als auch im Jahr 1988 die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze. Zur Beitragsberechnung sind seine damaligen Einnahmen daher entsprechend zu begrenzen:

1987: 101.593,63
37.726 = 2,6929
2,6929 * 68.400,00 DM = 184.194,36 DM

1988: 101.593,63
38.896 = 2,6119
2,6119 * 72.000,00 DM = 188.056,80 DM
372.251,16 DM

372.251,16 DM / 1,95583 = 190.328,99 EUR

190.328,99 EUR * 18,6 v. H. = 35.401,19 EUR

Für Herrn Hampel sind für die Jahre 1987 und 1988 insgesamt 35.401,19 EUR an Nachversicherungsbeiträgen zu zahlen.

c) Herr Heiter unterschreitet sowohl im Jahr 2001 als auch 2002 mit seinen Verdiensten die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, sodass diese für die Dynamisierung maßgebend ist. Sie beträgt gemäß § 181 Absatz 3 Satz 1 SGB VI 40 v.H. der im jeweiligen Jahr geltenden Bezugsgröße (2001: 53.760,00 DM; 2002: 28.140,00 EUR).

2001: 101.593,63
55.216 = 1,8399
1,8399 * 21.504,00 DM = 39.565,21 DM
39.565,21 DM / 1,95583 = 20.229,37 EUR

2002: 51.944
28.626 = 1,8146
1,8146 * 11.256 EUR = 20.425,14 EUR
40.654,51 EUR

40.654,51 EUR * 18,6 v. H. = 7.561,74 EUR

Für Herrn Heiter sind für die Jahre 2001 und 2002 insgesamt 7.561,74 EUR an Nachversicherungsbeiträgen zu zahlen.

d) Herr Pio fällt als Zeitsoldat unter die Regelung des § 181 Absatz 2a SGB VI, so dass seine beitragspflichtigen Einnahmen fiktiv um 20 Prozent erhöht werden müssen. Dies gilt nach Satz 2 bis maximal zu einem Betrag der um 20 Prozent erhöhten Beitragsbemessungsgrenze.

2004: 56.200,00 EUR * 20 % = 11.240,00 EUR
56.200,00 EUR + 11.240,00 EUR = 67.440,00 EUR

Vergleich mit der um 20 Prozent erhöhten Beitragsbemessungsgrenze:

61.800,00 * 20 % = 12.360,00 EUR
61.800,00 EUR + 12.360,00 EUR = 74.160,00 EUR

Da dieser Wert nicht überschritten wird, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für 2004 der Betrag von 67.440,00 Euro maßgebend.

2005: 63.700,00 EUR * 20 % = 12.740,00 EUR
63.700,00 EUR + 12.740,00 EUR = 76.440,00 EUR

Vergleich mit der um 20 Prozent erhöhten Beitragsbemessungsgrenze:

62.400,00 * 20 % = 12.480,00 EUR
62.400,00 EUR + 12.480,00 EUR = 74.880,00 EUR

Da dieser Wert überschritten wird, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für 2005 die um 20 Prozent erhöhte Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 74.880,00 Euro maßgebend.

2004:	51.944		
	29.060	= 1,7875	
	1,7875 * 67.440,00 EUR	=	120.549,00 EUR
2005:	51.944		
	29.202	= 1,7788	
	1,7788 * 74.880,00 EUR	=	133.196,54 EUR
			253.745,54 EUR
253.745,54 EUR * 18,6 v. H.		=	47.196,67 EUR

Für Herrn Pio sind für die Jahre 2004 und 2005 insgesamt 47.196,67 EUR an Nachversicherungsbeiträgen zu zahlen.

15. Die Nachversicherungsbeiträge sind in voller Höhe von dem ehemaligen Dienstherrn zu tragen. Abzustellen ist dabei auf die persönliche Abhängigkeit des Nachversicherten zum jeweiligen Arbeitgeber, sodass bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen innerhalb des Nachversicherungszeitraumes die Gesamtbeitragsforderung unter Umständen auf verschiedene Beitragsschuldner aufzuteilen ist.

16. Herr Fischer überschreitet mit seinen Bezügen sowohl im Jahr 1995 als auch im Jahr 1996 die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze, da die im gleichen Zeitraum bereits berücksichtigten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelte aus der Zweitbeschäftigung gemäß § 182 Absatz 1 SGB VI auf die Beitragsbemessungsgrenze anzurechnen sind. Als beitragspflichtige Einnahmen sind somit nur die Arbeitsentgelte in Höhe der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des nachzuversichernden Jahres und den bereits im Versicherungskonto gespeicherten Verdiensten anzusetzen (1995: 93.600,00 DM abzgl. 25.500,00 DM; 1996: 96.000,00 DM abzgl. 26.100,00 DM):

1995:	101.593,63		
	50.665	= 2,0052	
	2,0052 * 68.100,00 DM	=	136.554,12 DM
1996:	101.593,63		
	51.678	= 1,9659	
	1,9659 * 69.900,00 DM	=	137.416,41 DM
			273.970,53 DM
273.970,53 DM / 1,95583		=	140.078,90 EUR
140.078,90 EUR * 18,6 v. H.		=	26.054,68 EUR

Für Herrn Fischer sind für die Jahre 1995 und 1996 insgesamt 26.054,68 EUR an Nachversicherungsbeiträgen zu zahlen.

17. Die freiwilligen Beiträge des Versicherten im Jahr 1991 gelten gemäß § 281 SGB VI als Beiträge zur Höherversicherung. Die von ihm im Jahr 1992 gezahlten Beiträge in Höhe von 1.200,00 DM sind in voller Höhe zu erstatten (§ 182 Absatz 2 Satz 1 SGB VI). Demgegenüber sind die freiwilligen Beiträge des Dienstherrn wie folgt auf die zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge anzurechnen:

$$\frac{101.593{,}63}{44.421} = 2{,}2871$$

2,2871 * 600,00 DM = 1.372,26 DM

1.372,26 DM / 1,95583 = 701,63 EUR

Die für das Jahr 1991 ermittelten Nachversicherungsbeiträge in Höhe von 3.100,00 EUR vermindern sich um die dynamisierten freiwilligen Beiträge des Dienstherrn in Höhe von 701,63 EUR auf 2.398,37 EUR.

18. Die Durchführung einer Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung kann nur für die in § 135 SGB VI aufgeführten Personenkreise in Betracht kommen, in erster Linie also für Beamte, die als Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung) ausscheiden.

Da der Nachversicherungszeitraum in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen ist, muss der Dienstherr den erhöhten knappschaftlichen Beitragssatz von z.Zt. 24,7 v.H. zugrunde legen.

19. Die Nachversicherungszeiten sind gemäß § 135 SGB VI in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, weil Frau Rosenstolz bereits vor dem 1.10.2005 versicherungsfrei bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigt war. Für das Jahr 2017 ergibt sich somit folgende Berechnung der Nachversicherungsbeiträge:

2017 : $\frac{51.944}{37.077} = 1{,}4010$

1,4010 * 51.216,45 EUR = 71.754,25 EUR

71.754,25 EUR * 24,7 v. H. = 17.723,30 EUR

20. Der Dienstherr muss die Nachversicherungsbeiträge ermitteln, dem zuständigen Rentenversicherungsträger überweisen und sowohl dem Nachzuversichernden als auch dem RV-Träger eine Ausfertigung der Nachversicherungsbescheinigung übersenden.

21. In den neuen Bundesländern bestand nach ehemaligem DDR-Recht für fast alle Beschäftigten eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Diese Einheitsversicherung ließ die Möglichkeit einer anderweitigen Versorgung, zum Beispiel einen Beamtenstatus, nicht zu. Da lediglich Geistliche, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften zeitweise von der Versicherungspflicht ausgeschlossen waren, kann somit grundsätzlich auch nur für diesen Personenkreis eine Nachversicherung erfolgen.

22. Der Nachzuversichernde muss einen Rentenanspruch nach dem SGB VI haben bzw. durch die Nachversicherung erwerben.

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Vergleich von realer und fiktiver Nachversicherung 5
Abbildung 2: Nachversicherungsfähiger Personenkreis 8
Abbildung 3: Ausscheiden im Sinne des Rentenversicherungsrechts 11
Abbildung 4: Tatbestände des unversorgten Ausscheidens 14
Abbildung 5: Aufschubgründe gemäß § 184 Absatz 2 SGB VI 17
Abbildung 6: Beitragszeiten im Nachversicherungszeitraum 43
Abbildung 7: Zuordnung der Nachversicherungsbeiträge 48
Abbildung 8: Nachversicherungsfähiger Personenkreis im Beitrittsgebiet 53

Tabelle 1: Mindestentgelte bei Durchführung der Nachversicherung gemäß §§ 181 und 278 SGB VI 30
Tabelle 2: Durchschnittsentgelte bzw. vorläufige Durchschnittsentgelte seit 1945 32
Tabelle 3: Jährliche Bezugsgrößen seit 1977 (alte Bundesländer) 33
Tabelle 4: Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung (bis 31.12.2004 Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) seit 1945 (alte Bundesländer) 34
Tabelle 5: Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung seit 1992 (neue Bundesländer) 54

Anhang 1: Bescheinigung über den Aufschub der Nachversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Name und Anschrift des Arbeitgebers / Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft

Freie Hansestadt Bremen

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der gesetzlichen Rentenversicherung - § 184 Abs. 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 / § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

Betriebsnummer des Arbeitgebers 12345678

1 Angaben zur Person

Name: Figgel		Vorname (Rufname): Frieda
Geburtsname: Figgel		frühere Namen:
Geburtsdatum: 08061994	Geschlecht: ☐ männlich ☒ weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis): deutsch
Geburtsort (Kreis, Land): Flensburg		
Straße, Hausnummer: Auf der Straße 12		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig):
Postleitzahl: 27753	Wohnort: Delmenhorst	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig):
ausgeschieden am: 05.10.2025		Versicherungsnummer:

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom - bis	als	bei
04.01.2023 - 05.10.2025	Rechtsreferendarin	Oberlandesgericht Bremen

2 Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

2.1 ☐ der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird.

2.2 ☒ die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person

- ☐ sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
- ☒ voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird

und

der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.

2.3 ☐ eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden, Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

Seite 1 von 2

V4116 PDF
Version 09009

3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Beginn der Beschäftigung	neuer Arbeitgeber / Dienstgeber
PLZ, Anschrift des neuen Arbeitgebers / Dienstgebers	
neue Dienst- / Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung i. S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt

vom - bis

Dienstzeiten, für die wegen einer besonderen Auslandsverwendung (§ 63c SVG / § 31a BeamtVG) Beiträge für Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e Abs. 1 SGB VI zu zahlen sind

vom - bis (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

4 Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,
- falls der Arbeitgeber / Dienstgeber nicht mit Sicherheit in der Lage sein sollte, im später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen

oder
- auf Verlangen des Versicherten.

☒ Die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen in den Nachversicherungszeiten sind aufgeteilt nach Kalenderjahren in der folgenden Übersicht aufgeführt.

Zeitraum vom Tag, Monat	Zeitraum bis Tag, Monat, Jahr	für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen nach § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI	Erhöhungsbetrag nach § 181 Abs. 2a SGB VI
04.01.	31.12.2023	14.024,47 DM / EUR E U R	DM / EUR
01.01.	31.12.2024	14.508,93 DM / EUR E U R	DM / EUR
01.01.	05.10.2025	11.065,56 DM / EUR E U R	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR

☒ Wir erklären, dass wir jederzeit in der Lage und bereit sein werden, im später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Bremen, 09.01.2026

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Ausfertigung für

☒ den ausgeschiedenen Beschäftigten ☐ die Deutsche Rentenversicherung _____

☒ die Deutsche Rentenversicherung Bund

Seite 2 von 2

V4116 PDF
Version 09009

Anhang 2: Anschreiben des Dienstherrn

Finanzverwaltungsamt Schleswig- Holstein, Speckenbeker Weg 133, 24113 Kiel

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Ihr Zeichen/vom Datum	Mein Zeichen/vom	Telefon (0431)
377-P.67890	PF 1234-567	20.08.2026

Nachentrichtung von Beiträgen für Frau Petra Peisel, geb. 05.01.1975

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die für Sie bestimmte Ausfertigung der Nachversicherungsbescheinigung.

Ich habe den von mir festgesetzten Nachversicherungsbeitrag in Höhe von **6.608,46 EUR** auf Ihre Bankverbindung bei der Deutschen Bank, IBAN DE23456789123456789123 überwiesen.

Frau Peisel haben wir mit heutigem Datum eine Durchschrift der Nachversicherungsbescheinigung übersandt. Nach durchgeführter Nachversicherung bitten wir, Frau Peisel entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pfirsich

Anlage:

Nachversicherungsbescheinigung

Anhang 3: Bescheinigung zur Nachversicherung

Name und Anschrift des Arbeitgebers / Dienstgebers bzw.
der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft

Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Deutsche Rentenversicherung

Eingangsstempel

Anschrift des Nachzuversichernden

Petra Peisel
Poppholz 3
24885 Sieverstedt

Bescheinigung zur Nachversicherung
nach § 185 Abs. 3 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches

Angaben zur Person

Name	Vorname (Rufname)
Peisel	Petra
Geburtsname	**frühere Namen**
Postelhoff	
Geburtsdatum / **Geschlecht**	**Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)**
05011995 ☐ männlich ☒ weiblich	deutsch
Geburtsort (Kreis, Land)	
Meyn	
Straße, Hausnummer	telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)
Poppholz 3	
Postleitzahl / **Wohnort**	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)
24885 Sieverstedt	
Berufsstellung: Dienst-, Amtsbezeichnung während des Nachversicherungszeitraumes	
Lehramtsanwärterin	

Für die oben genannte Person werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der umseitigen Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen gezahlt. Nach durchgeführter Nachversicherung wird der Rentenversicherungsträger dem Nachversicherten die auf Grund der Nachversicherung in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten mitteilen.

377-P 678 90	Kiel, 20.08.2026	
Geschäftszeichen	Ort, Datum	Stempel, Unterschrift

V4105 PDF - Bl. 1
Version 14011

bitte wenden

Betriebsnummer des Arbeitgebers
8 7 6 5 4 3 2 1

Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	beitragspflichtige Einnahmen nach §181 Abs. 2 und 3 SGB VI DM / EUR**	Erhöhungsbetrag nach §181 Abs. 2a SGB VI DM / EUR**
09.08.	31.12.2024	6.889,10 E U R	DM / EUR
01.01.	31.12.2025	16.798,60 E U R	DM / EUR
01.01.	31.07.2026	10.648,60 E U R	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR

☐ **Dienstzeiten im alten Bundesgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag**
(betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im Beitrittsgebiet)

☐ **Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag**
(betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im alten Bundesgebiet)

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	beitragspflichtige Einnahmen nach §181 Abs. 2 und 3 SGB VI DM / EUR**	Erhöhungsbetrag nach §181 Abs. 2a SGB VI DM / EUR**
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR

Zeiten der Berufsausbildung		Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung i. S. des § 76e Abs. 1 SGB VI		
vom Tag, Monat, Jahr	bis Tag, Monat, Jahr	vom Tag, Monat, Jahr	bis Tag, Monat, Jahr	Gesamtsumme der zu zahlenden Beiträge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung
09.08.2024	31.12.2024			
01.01.2025	31.12.2025			
01.01.2026	31.07.2026			
				EUR

* Aufteilung nach **einzelnen Kalenderjahren** bzw. nach jeder Unterbrechung
** bis 31.12.1998 = DM
01.01.1999 - 31.12.2001 = in der Regel DM **(falls EUR, bitte angeben)**
ab 01.01.2002 = EUR

V4105 PDF - Bl. 1 Rs.
Version 14011

Name und Anschrift des Arbeitgebers / Dienstgebers bzw.
der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft

Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Deutsche Rentenversicherung

Eingangsstempel

Anschrift des Nachzuversichernden

Petra Peisel
Poppholz 3
24885 Sieverstedt

Bescheinigung zur Nachversicherung
nach § 185 Abs. 3 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches

Angaben zur Person

Name: Peisel		Vorname (Rufname): Petra
Geburtsname: Postelhoff		frühere Namen:
Geburtsdatum: 05.01.1995	Geschlecht: ☐ männlich ☒ weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis): deutsch
Geburtsort (Kreis, Land): Meyn		
Straße, Hausnummer: Poppholz 3		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig):
Postleitzahl: 24885	Wohnort: Sieverstedt	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig):
Berufsstellung: Dienst-, Amtsbezeichnung während des Nachversicherungszeitraumes: Lehramtsanwärterin		

Für die oben genannte Person werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der umseitigen Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen gezahlt. Nach durchgeführter Nachversicherung wird der Rentenversicherungsträger dem Nachversicherten die auf Grund der Nachversicherung in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten mitteilen.

377-P 678 90	Kiel, 20.08.2026	
Geschäftszeichen	Ort, Datum	Stempel, Unterschrift

Urschriftlich

Deutsche Rentenversicherung

V4105 PDF - Bl. 2
Version 14011

bitte wenden

Betriebsnummer des Arbeitgebers
8 7 6 5 4 3 2 1

Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	beitragspflichtige Einnahmen nach §181 Abs. 2 und 3 SGB VI DM / EUR**	Erhöhungsbetrag nach §181 Abs. 2a SGB VI DM / EUR**
09.08.	31.12.2024	6.889,10 EUR	DM / EUR
01.01.	31.12.2025	16.798,60 EUR	DM / EUR
01.01.	31.07.2026	10.648,60 EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR

☐ **Dienstzeiten im alten Bundesgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag**
(betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im Beitrittsgebiet)

☐ **Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag**
(betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im alten Bundesgebiet)

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	beitragspflichtige Einnahmen nach §181 Abs. 2 und 3 SGB VI DM / EUR**	Erhöhungsbetrag nach §181 Abs. 2a SGB VI DM / EUR**
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR

Zeiten der Berufsausbildung		Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung i. S. des § 76e Abs. 1 SGB VI		
vom Tag, Monat, Jahr	bis Tag, Monat, Jahr	vom Tag, Monat, Jahr	bis Tag, Monat, Jahr	Gesamtsumme der zu zahlenden Beiträge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung
09.08.2024	31.12.2024			
01.01.2025	31.12.2025			
01.01.2026	31.07.2026			
				EUR

* Aufteilung nach **einzelnen Kalenderjahren** bzw. nach jeder Unterbrechung
** bis 31.12.1998 = DM
01.01.1999 - 31.12.2001 = in der Regel DM **(falls EUR, bitte angeben)**
ab 01.01.2002 = EUR

V4105 PDF - Bl. 2 Rs.
Version 14011

Name und Anschrift des Arbeitgebers / Dienstgebers bzw.
der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft

Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Deutsche Rentenversicherung

Zum Verbleib beim Arbeitgeber

Anschrift des Nachzuversichernden

Petra Peisel
Poppholz 3
24885 Sieverstedt

Bescheinigung zur Nachversicherung
nach § 185 Abs. 3 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches

Angaben zur Person

Name: Peisel		Vorname (Rufname): Petra
Geburtsname: Postelhoff		frühere Namen:
Geburtsdatum: 05.01.1995	Geschlecht: ☐ männlich ☒ weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis): deutsch
Geburtsort (Kreis, Land): Meyn		
Straße, Hausnummer: Poppholz 3		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)
Postleitzahl: 24885	Wohnort: Sieverstedt	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)
Berufsstellung: Dienst-, Amtsbezeichnung während des Nachversicherungszeitraumes: Lehramtsanwärterin		

Für die oben genannte Person werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der umseitigen Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen gezahlt. Nach durchgeführter Nachversicherung wird der Rentenversicherungsträger dem Nachversicherten die auf Grund der Nachversicherung in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten mitteilen.

377-P 678 90	Kiel, 20.08.2026	
Geschäftszeichen	Ort, Datum	Stempel, Unterschrift

Urschriftlich

Deutsche Rentenversicherung

V4105 PDF - Bl. 3
Version 14011

bitte wenden

Betriebsnummer des Arbeitgebers
8 7 6 5 4 3 2 1

Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	beitragspflichtige Einnahmen nach §181 Abs. 2 und 3 SGB VI DM / EUR**	Erhöhungsbetrag nach §181 Abs. 2a SGB VI DM / EUR**
09.08.	31.12.2024	6.889,10 E U R	DM / EUR
01.01.	31.12.2025	16.798,60 E U R	DM / EUR
01.01.	31.07.2026	10.648,60 E U R	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR

☐ **Dienstzeiten im alten Bundesgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag**
(betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im Beitrittsgebiet)

☐ **Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag**
(betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im alten Bundesgebiet)

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	beitragspflichtige Einnahmen nach §181 Abs. 2 und 3 SGB VI DM / EUR**	Erhöhungsbetrag nach §181 Abs. 2a SGB VI DM / EUR**
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR

Zeiten der Berufsausbildung		Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung i. S. des § 76e Abs. 1 SGB VI		
vom Tag, Monat, Jahr	bis Tag, Monat, Jahr	vom Tag, Monat, Jahr	bis Tag, Monat, Jahr	Gesamtsumme der zu zahlenden Beiträge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung
09.08.2024	31.12.2024			
01.01.2025	31.12.2025			
01.01.2026	31.07.2026			
				EUR

* Aufteilung nach **einzelnen Kalenderjahren** bzw. nach jeder Unterbrechung
** bis 31.12.1998 = DM
01.01.1999 - 31.12.2001 = in der Regel DM **(falls EUR, bitte angeben)**
ab 01.01.2002 = EUR

V4105 PDF - Bl. 3 Rs.
Version 14011

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

1. Auflage 1993
31. Auflage 2026
Rechtsstand 01.01.2026

Autor Andreas Jungbauer - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Fachgutachterin Katharina Becht - Deutsche Rentenversicherung Hessen

Herausgeber © Deutsche Rentenversicherung Bund
Personal Personal, People & Development
Produktcenter Personalentwicklung
Prozesse, Standards und IT
Hohenzollerndamm 46/47
10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)